

043461/EU XXIV.GP
Eingelangt am 21/12/10

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.12.2010
KOM(2010) 774 endgültig
Anhang A/Kapitel 2

ANHANG A des

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

ANHANG A

KAPITEL 2: EINHEITEN UND IHRE ZUSAMMENFASSUNGEN

- 2.01 Die Volkswirtschaft eines Landes ist ein System, in dem Institutionen und Menschen Waren, Dienstleistungen und Zahlungsmittel (z. B. Geld) austauschen und übertragen, um Waren und Dienstleistungen zu produzieren und zu konsumieren.

In der Volkswirtschaft sind die miteinander verkehrenden Einheiten wirtschaftliche Einheiten, die Eigentümer von Vermögenswerten sein, Verbindlichkeiten eingehen, wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und Transaktionen mit anderen Einheiten vornehmen können. Sie werden als institutionelle Einheiten bezeichnet.

Die Definition der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen herangezogenen Einheiten dient mehreren Zwecken. Erstens bilden diese Einheiten die wesentlichen Bestandteile für die Abgrenzung von Volkswirtschaften in geografischer Hinsicht, z. B. Staaten, Regionen und Staatengruppen wie Währungsunionen oder politische Unionen. Zweitens sind sie die wichtigsten Bausteine für die Zusammenfassung zu institutionellen Sektoren. Drittens sind sie entscheidend für die Festlegung, welche Strom- und Bestandsgrößen erfasst werden. Transaktionen zwischen verschiedenen Teilen derselben institutionellen Einheit werden im Prinzip in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht erfasst.

- 2.02 Die statistischen Einheiten werden so definiert und zusammengefasst, dass sie den Verwendungszwecken der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen am besten entsprechen, und können daher von Einheiten in den Basisstatistiken abweichen. Die Einheiten in den Basisstatistiken, wie Unternehmen, Holdinggesellschaften, fachliche oder örtliche Einheiten, öffentliche Körperschaften, gemeinnützige Institutionen oder private Haushalte, entsprechen rechtlichen, verwaltungsmäßigen oder buchhalterischen Kriterien und genügen damit möglicherweise nicht den Anforderungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Die Definitionen der Darstellungseinheiten im ESVG sind bei der Weiterentwicklung der Basisstatistiken zu beachten, so dass in diesen Erhebungen alle Bestandteile erfasst werden, die zur Berechnung der Angaben für die Darstellungseinheiten des ESVG benötigt werden.

- 2.03 Das ESVG verwendet Typen von Darstellungseinheiten, um die Volkswirtschaft nach drei Gesichtspunkten aufzugliedern:

- (1) Für die Analyse von Strom- und Bestandsgrößen müssen Einheiten gewählt werden, die eine Untersuchung der zwischen den Wirtschaftssubjekten bestehenden Verhaltensmuster ermöglichen.
- (2) Für die Analyse des Produktionsprozesses müssen Einheiten gewählt werden, die ökonomisch-technische Zusammenhänge verdeutlichen oder örtliche Tätigkeiten widerspiegeln.

- (3) Für regionale Analysen sind Einheiten erforderlich, die örtliche Tätigkeiten widerspiegeln.

Um das erste dieser drei Ziele zu erreichen, werden die institutionellen Einheiten definiert. Für die unter Punkt 1 genannten Verhaltensmuster sind Einheiten erforderlich, die die Gesamtheit ihrer institutionellen Wirtschaftstätigkeit widerspiegeln.

Für die unter den Punkten 2 und 3 genannten Produktionsprozesse, ökonomisch-technischen Zusammenhänge und regionalen Analysen werden Einheiten wie örtliche fachliche Einheiten benötigt. Sie werden im weiteren Verlauf dieses Kapitels beschrieben.

Bevor die Einheiten des ESVG definiert werden, ist die Abgrenzung der Volkswirtschaft eines Landes als Ganzes notwendig.

ABGRENZUNG DER VOLKSWIRTSCHAFT

2.04 Die Einheiten, die die Volkswirtschaft eines Landes ausmachen und deren Strom- und Bestandsgrößen das ESVG erfasst, sind die gebietsansässigen Einheiten. Der Sitz bzw. Wohnsitz der einzelnen institutionellen Einheiten ist das Wirtschaftsgebiet, in dem die jeweilige Einheit ihren Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses hat. Diese Einheiten werden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rechtsform und ihrer Anwesenheit im Wirtschaftsgebiet zum Zeitpunkt der Durchführung einer Transaktion als gebietsansässig bezeichnet.

2.05 Zum Wirtschaftsgebiet gehören:

- a) das geografische Gebiet unter der tatsächlichen Verwaltung und wirtschaftlichen Kontrolle einer einzigen Regierung;
- b) Zollfreigebiete, Zollfreilager und Fabriken unter Zollaufsicht;
- c) der Luftraum, die Hoheitsgewässer und der Festlandsockel unterhalb von internationalen Gewässern, über den das betreffende Land Hoheitsrechte besitzt;
- d) territoriale Exklaven, d. h. Gebietsteile der übrigen Welt, die aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von inländischen staatlichen Stellen (Botschaften, Konsulaten, Militär- und Forschungsbasen usw.) genutzt werden;
- e) Bodenschätze in internationalen Gewässern außerhalb des zum betreffenden Land gehörenden Festlandsockels, die von Einheiten ausgebeutet werden, die in dem in den vorstehenden Absätzen abgegrenzten Gebiet ansässig sind.

Fischereifahrzeuge, sonstige Schiffe, schwimmende Bohrinseln und Luftfahrzeuge werden im ESVG wie bewegliche Ausrüstungen behandelt, die gebietsansässigen Einheiten gehören und/oder von ihnen betrieben werden bzw. die Gebietsfremden gehören, aber von gebietsansässigen Einheiten betrieben werden. Die Transaktionen im Zusammenhang mit dem Eigentum (Bruttoanlageinvestitionen) und dem Betrieb beweglicher Ausrüstungen (Vermietung, Versicherung usw.) werden der

Volkswirtschaft des Landes zugerechnet, in dem der Eigentümer bzw. der Unternehmer gebietsansässig ist. Im Falle des Finanzierungsleasings wird ein Eigentümerwechsel unterstellt.

Das Wirtschaftsgebiet kann ein geografisch größeres oder kleineres Gebiet als das oben definierte sein. Ein Beispiel für ein größeres Gebiet ist eine Währungsunion wie die Europäische Währungsunion; ein Beispiel für ein kleineres Gebiet ist ein Teil eines Landes, z. B. eine Region.

2.06 Nicht zum Wirtschaftsgebiet eines Landes zählen exterritoriale Enklaven.

Ausgeschlossen sind ebenfalls die Teile des geografischen Gebietes eines Landes, die von den nachstehenden Organisationen genutzt werden:

1. staatliche Stellen eines anderen Landes,
2. Organe und Einrichtungen der EU und
3. internationale Organisationen aufgrund internationaler Verträge zwischen Staaten.

Die von den Organen und Einrichtungen der EU und von internationalen Organisationen genutzten Gebiete bilden eigenständige Wirtschaftsgebiete. Ein Merkmal solcher Gebiete ist, dass die einzigen Gebietsansässigen die Institutionen sind.

2.07 Der „Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses“ liegt innerhalb des Wirtschaftsgebietes an dem Ort, an dem eine Einheit entweder auf unbestimmte Zeit oder über einen bestimmten, jedoch längeren Zeitraum hinweg (ein Jahr oder länger) in größerem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten und Transaktionen ausübt. Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden innerhalb des Wirtschaftsgebietes gilt als ausreichender Beleg dafür, dass der Eigentümer einen Schwerpunkt seines wirtschaftlichen Interesses in diesem Wirtschaftsgebiet besitzt.

Unternehmen sind fast immer nur mit einer einzigen Volkswirtschaft verbunden. Steuerliche und andere rechtliche Vorschriften führen in der Regel dazu, dass für Tätigkeiten in den verschiedenen Rechtsordnungen jeweils getrennte rechtliche Einheiten verwendet werden. Darüber hinaus wird für statistische Zwecke in Fällen, in denen eine einzelne rechtliche Einheit umfangreiche Tätigkeiten in zwei oder mehr Gebieten ausübt (z. B. nach Produktionsbereichen, Eigentum an Grundstücken und gebietsübergreifende Unternehmen) eine separate institutionelle Einheit gebildet. Aufgrund der Aufspaltung dieser rechtlichen Einheiten ist der Sitz der dann ermittelten Unternehmen eindeutig. Der Begriff „Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses“ heißt nicht, dass Einheiten mit umfangreichen Tätigkeiten in zwei oder mehr Gebieten nicht aufgespalten werden müssten.

Wenn ein Unternehmen keine physisch greifbare Präsenz besitzt, richtet sich seine Gebietsansässigkeit nach dem Wirtschaftsgebiet, nach dessen Recht das Unternehmen errichtet oder eingetragen wurde.

2.08 Es können verschiedene gebietsansässige Einheiten unterschieden werden:

- a) Einheiten, die produzieren, finanzieren, versichern und umverteilen, mit allen Transaktionen außer jenen, die sich auf das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden beziehen;
- b) Einheiten, die hauptsächlich konsumieren, mit allen Transaktionen außer jenen, die sich auf das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden beziehen;
- c) alle Einheiten als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, mit Ausnahme der Eigentümer von exterritorialen Enklaven, die Teil des Wirtschaftsgebietes anderer Länder sind oder unabhängige Staaten bilden.

2.09 Bei Einheiten, die keine privaten Haushalte sind, gilt für den Nachweis ihrer gesamten Transaktionen außer jenen, die sich auf das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden beziehen, Folgendes:

- a) Einheiten, die ihre Tätigkeit ausschließlich im Wirtschaftsgebiet des Landes ausüben, sind gebietsansässige Einheiten dieses Landes;
- b) Einheiten, die ihre Tätigkeiten ein Jahr oder länger im Wirtschaftsgebiet mehrerer Länder ausüben, sind nur mit dem Teil ihrer Tätigkeiten gebietsansässige Einheiten, mit dem ein Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des Landes liegt.

Eine gebietsansässige institutionelle Einheit kann eine fiktive gebietsansässige Einheit sein, und zwar im Hinblick auf die von einer gebietsfremden Einheit während eines Jahres oder länger im Land ausgeübten Tätigkeiten. Wird die Tätigkeit weniger als ein Jahr lang ausgeübt, bleibt sie Teil der Aktivitäten der produzierenden institutionellen Einheit, und es wird keine eigenständige institutionelle Einheit ausgewiesen. Wenn eine derartige – während eines Jahres oder länger ausgeübte – Tätigkeit unbedeutend ist und wenn Ausrüstungen im Ausland installiert werden, wird keine eigenständige Einheit ausgewiesen und die Tätigkeit wird als die der produzierenden institutionellen Einheit erfasst.

2.10 Private Haushalte, die einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Hauptinteresses im Land haben (außer ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden), sind gebietsansässige Einheiten. Sie gelten ungeachtet Auslandsaufenthalten (von weniger als einem Jahr) als gebietsansässig. Dies betrifft insbesondere:

- a) Grenzgänger, in der Definition von Personen, die täglich die Landesgrenzen überschreiten, um ihre Arbeitstätigkeit in einem Nachbarland auszuüben;
- b) Saisonarbeiter, in der Definition von Personen, die das Land saisonweise für einen Zeitraum von einigen Monaten, aber weniger als einem Jahr, verlassen, um in einem anderen Land zu arbeiten;
- c) Touristen, Kurgäste, Studenten, Dienstreisende, Geschäftsreisende, Handelsvertreter, Künstler, Mitglieder von Besatzungen, die sich in die übrige Welt begeben;
- d) örtliche Bedienstete, die in exterritorialen Enklaven ausländischer staatlicher Stellen tätig sind;

- e) Bedienstete von EU-Organen und von militärischen oder nichtmilitärischen Organisationen, die ihren Sitz in exterritorialen Enklaven haben;
- f) akkreditierte zivile und militärische Bedienstete inländischer staatlicher Stellen (einschließlich der zugehörigen privaten Haushalte), die ihren Sitz in territorialen Exklaven haben.

Studenten werden immer als Gebietsansässige behandelt, unabhängig davon, wie lange sie im Ausland studieren.

- 2.11 In ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken und/oder Gebäuden, die Teil des Wirtschaftsgebietes sind, sind alle Einheiten gebietsansässige Einheiten oder fiktive gebietsansässige Einheiten des Landes, in dem diese Grundstücke und Gebäude liegen.

DIE INSTITUTIONELLEN EINHEITEN

2.12 Definition: Eine institutionelle Einheit ist eine wirtschaftliche Einheit, die durch Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion gekennzeichnet ist. Eine gebietsansässige Einheit gilt als institutionelle Einheit in dem Wirtschaftsgebiet, in dem ihr Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses liegt, wenn sie neben der Entscheidungsfreiheit entweder über eine vollständige Rechnungsführung verfügt oder in der Lage ist, eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen.

Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion heißt, dass die Einheit

- a) berechtigt ist, selbst Eigentümer von Waren und Aktiva zu sein und diese in Form von Transaktionen mit anderen institutionellen Einheiten auszutauschen;
- b) wirtschaftliche Entscheidungen treffen und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben kann, für die sie verantwortlich und haftbar ist;
- c) in eigenem Namen Verbindlichkeiten eingehen, andere Schuldtitel aufnehmen oder weitergehende Verpflichtungen übernehmen sowie Verträge abschließen kann;
- d) zu einer vollständigen Rechnungsführung in der Lage ist; dies umfasst sowohl Rechnungsunterlagen, aus denen die Gesamtheit ihrer Transaktionen für den Berichtszeitraum hervorgeht, als auch eine Aufstellung ihrer Aktiva und Passiva (Vermögensbilanz).

2.13 Für Institutionen, die die genannten Voraussetzungen einer institutionellen Einheit nicht erfüllen, wird Folgendes bestimmt:

- a) Privaten Haushalten wird Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion zugeschrieben; sie sind daher institutionelle Einheiten, auch wenn sie keine vollständige Rechnungsführung besitzen;
- b) Einheiten, die über keine vollständige Rechnungsführung verfügen und nicht in der Lage sind, erforderlichenfalls eine solche zu erstellen, sind keine institutionellen Einheiten;
- c) Einheiten mit vollständiger Rechnungsführung, aber ohne Entscheidungsfreiheit, sind Teil der Einheiten, von denen sie beherrscht werden;
- d) Einheiten müssen ihre Rechnungsführung nicht veröffentlichen, um eine institutionelle Einheit zu sein;
- e) Zu einem Konzern gehörende Einheiten, die eine vollständige Rechnungsführung besitzen, werden als institutionelle Einheiten betrachtet, selbst wenn sie einen Teil ihrer Entscheidungsbefugnis an die Muttergesellschaft (Hauptverwaltung) abgetreten haben, welche die Gesamtleitung des Konzerns wahrnimmt. Die Hauptverwaltung selbst gilt als selbständige institutionelle Einheit neben den von ihr kontrollierten Einheiten;

- f) Quasi-Kapitalgesellschaften sind Einheiten, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, aber keine Rechtspersönlichkeit haben. Ihr wirtschaftliches und finanzielles Verhalten unterscheidet sich von dem ihrer Eigentümer und entspricht in etwa dem von Kapitalgesellschaften. Es wird davon ausgegangen, dass sie Entscheidungsfreiheit besitzen. Sie werden als getrennte institutionelle Einheiten angesehen.

Hauptverwaltungen und Holdinggesellschaften

2.14 Hauptverwaltungen und Holdinggesellschaften sind institutionelle Einheiten. Es handelt sich um die folgenden beiden Typen:

- (1) Eine Hauptverwaltung ist eine Einheit, die Managementkontrolle über ihre Tochterunternehmen ausübt. Hauptverwaltungen werden dem Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zugeordnet, der bei ihren Tochterunternehmen vorherrscht, es sei denn, alle oder die meisten ihrer Tochterunternehmen sind finanzielle Kapitalgesellschaften. In diesem Fall werden sie den Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126) im Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften zugerechnet.

Handelt es sich um eine Mischung aus nichtfinanziellen und finanziellen Tochterunternehmen, so richtet sich die Sektorzuordnung nach dem überwiegenden Anteil an der Wertschöpfung.

Soweit die Hauptverwaltung auch eine Produktionstätigkeit ausübt und diese Tätigkeit überwiegt, wird die Hauptverwaltung dem entsprechenden Wirtschaftszweig zugeordnet.

Hauptverwaltungen werden nach der ISIC Rev. 4, Abschnitt M, Klasse 7010 (NACE Rev. 2, M 70.10) wie folgt definiert:

Diese Klasse umfasst die Überwachung und Führung von anderen Einheiten des Unternehmens, die Ausführung der strategischen und der Organisationsplanung und die Entscheidungsfindung in dem Unternehmen, die Ausübung der betrieblichen Kontrolle und die Führung des Tagesgeschäfts der verbundenen Einheiten.

- (2) Eine Holdinggesellschaft, die die Vermögenswerte von Tochterunternehmen hält, aber keine Führungsaufgaben wahrnimmt, ist ein firmeneigenes Finanzinstitut (S.127) und wird als finanzielle Kapitalgesellschaft erfasst.

Holdinggesellschaften werden nach der ISIC Rev. 4, Abschnitt K, Klasse 6420 (NACE Rev. 2, K 64.20) wie folgt definiert:

Diese Klasse umfasst die Tätigkeit von Holding-Gesellschaften, d. h. von Einheiten, die die Aktiva (Kontrollmehrheit) einer Gruppe von Tochterunternehmen halten und deren Hauptfunktion darin besteht, Eigentümer dieser Gruppe zu sein. Die zu dieser Klasse zählenden Holding-Gesellschaften erbringen keine andere Dienstleistung für die Unternehmen, deren Aktien sie halten, d. h. sie haben keine Funktion in der Verwaltung oder im Management anderer Einheiten.

Unternehmensgruppen

- 2.15 Große Unternehmensgruppen entstehen, wenn eine Muttergesellschaft mehrere Tochtergesellschaften kontrolliert, die ihrerseits eigene Tochtergesellschaften kontrollieren können, usw. Jedes Mitglied eines solchen Konzerns wird als getrennte institutionelle Einheit behandelt, wenn es die Definition einer institutionellen Einheit erfüllt.
- 2.16 Ein Vorteil, Unternehmensgruppen nicht als einzelne institutionelle Einheiten zu betrachten, liegt darin, dass die Konzerne im Zeitverlauf nicht immer stabil bleiben und in der Praxis auch manchmal nicht leicht zu identifizieren sind. Daten über Konzerne zu erhalten, deren Tätigkeiten nicht stark integriert sind, kann schwierig sein. Viele dieser Gruppen sind zu groß und zu heterogen, um als einzelne Einheiten behandelt zu werden, und ihr Umfang und ihre Zusammensetzung kann sich im Laufe der Zeit aufgrund von Fusionen und Übernahmen ändern.

Zweckgesellschaften

- 2.17 Eine Zweckgesellschaft („special purpose entity“ (SPE) oder „special purpose vehicle“ (SPV)) ist gewöhnlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Kommanditgesellschaft, die mit ganz spezifischen, eng umrissenen und zeitlich begrenzten Zielen gegründet wird, um finanzielle Risiken, ein bestimmtes steuerliches oder ein aufsichtsrechtliches Risiko auszugliedern.
- 2.18 Für Zweckgesellschaften gibt es keine allgemeine Definition, es können jedoch folgende Merkmale zutreffen:
- a) Sie verfügen weder über Arbeitnehmer noch über Sachvermögen.
 - b) Ihre physische Präsenz geht über eine Briefkastenfirma, die den Ort der Eintragung bestätigt, kaum hinaus.
 - c) Sie sind stets mit einer anderen Gesellschaft, häufig als Tochterunternehmen, verbunden.
 - d) Sie sind in einem anderen Gebiet ansässig als dem, in dem sich der Sitz der verbundenen Gesellschaften befindet. Wenn ein Unternehmen keine physische Substanz besitzt, richtet sich seine Gebietsansässigkeit nach dem Wirtschaftsgebiet, nach dessen Recht das Unternehmen errichtet oder eingetragen wurde.
 - e) Sie werden von Arbeitnehmern einer anderen Gesellschaft verwaltet, die mit ihnen verbunden sein kann oder nicht. Die Zweckgesellschaft zahlt Gebühren für die an sie erbrachten Dienstleistungen und berechnet ihrer Mutter- oder sonstigen verbundenen Gesellschaft eine Gebühr zur Deckung dieser Kosten. Dies ist der einzige Produktionsvorgang, den die Zweckgesellschaft abwickelt, obwohl sie häufig Verbindlichkeiten im Namen ihres Eigentümers eingeht und in der Regel für die von ihr gehaltenen Vermögenswerte Kapitalerträge und Umbewertungsgewinne erhält.
- 2.19 Unabhängig davon, ob eine Einheit alle oder keines dieser Merkmale aufweist und ob sie als SPE oder ähnlich bezeichnet wird, wird sie genauso wie jede andere

institutionelle Einheit behandelt, d. h. sie wird entsprechend ihrer Haupttätigkeit einem Sektor und einem Wirtschaftsbereich zugeordnet, es sei denn, die Zweckgesellschaft verfügt über keine eigenständigen Handlungsbefugnisse.

- 2.20 Somit werden firmeneigene Finanzinstitute, künstliche Tochterunternehmen und Zweckgesellschaften des Staates ohne Handlungsfreiheit dem Sektor zugeordnet, dem die sie kontrollierende Institution angehört. Eine Ausnahme gilt, wenn sie gebietsfremd sind und wenn sie getrennt von der sie kontrollierenden Institution ausgewiesen werden. Handelt es sich um Zweckgesellschaften des Staates, schlagen sich die Tätigkeiten der Tochtergesellschaft in den Staatskonten nieder.

Firmeneigene Finanzinstitute

- 2.21 Eine Holdinggesellschaft, die lediglich die Vermögenswerte von Tochterunternehmen hält, ist ein Beispiel für ein firmeneigenes Finanzinstitut. Weitere Einheiten, die ebenfalls als firmeneigene Finanzinstitute behandelt werden, sind Einheiten mit den vorstehend beschriebenen Merkmalen von Zweckgesellschaften, einschließlich Investmentfonds und Alterssicherungssysteme sowie Einheiten, die zur Haltung und Verwaltung von Vermögen für Einzelpersonen oder Familien, zur Haltung von Vermögenswerten zwecks Verbriefung und zur Emission von Schuldtiteln im Namen verbundener Unternehmen (ein solches Unternehmen wird möglicherweise als Conduit bezeichnet), für Verbriefungsstrukturen und zur Ausübung sonstiger finanzieller Aufgaben herangezogen werden.
- 2.22 Der Grad der Unabhängigkeit dieser Einheit von der Muttergesellschaft ist daran zu erkennen, in welchem Umfang eine materielle Kontrolle über die Forderungen und Verbindlichkeiten dieser Einheit ausgeübt wird, d. h. die mit den Forderungen und Verbindlichkeiten verbundenen Risiken übernommen und die entsprechenden Vorteile genutzt werden. Diese Einheiten werden dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften zugeordnet.
- 2.23 Eine Einheit dieser Art, die nicht unabhängig von ihrer Muttergesellschaft handeln kann und Forderungen und Verbindlichkeiten lediglich passiv hält (was gelegentlich als „ferngesteuert“ bezeichnet wird), wird nicht als getrennte institutionelle Einheit behandelt, es sei denn, sie ist in einer anderen Volkswirtschaft als ihre Muttergesellschaft ansässig. Ist die Einheit in derselben Volkswirtschaft wie die Muttergesellschaft ansässig, wird sie als „künstliches Tochterunternehmen“ wie nachstehend beschrieben eingestuft.

Künstliche Tochterunternehmen

- 2.24 Ein vollständig im Besitz einer Muttergesellschaft befindliches Tochterunternehmen kann errichtet werden, um Dienstleistungen an die Muttergesellschaft oder andere Gesellschaften im selben Konzern zu erbringen. Damit wird bezweckt, Steuern zu vermeiden, im Konkursfall die Verbindlichkeiten möglichst gering zu halten oder sonstige technische Vorteile aus dem in einem bestimmten Land geltenden Steuer- oder Gesellschaftsrecht zu ziehen.
- 2.25 Im Allgemeinen genügen Einheiten dieses Typs nicht der Definition einer institutionellen Einheit, denn sie können nicht unabhängig von der Muttergesellschaft handeln und sind möglicherweise nur eingeschränkt in der Lage,

in ihren Bilanzen aufgeführte Aktiva zu halten oder damit Transaktionen vorzunehmen. Ihre Produktionsmenge und der Preis, den sie dafür erhalten, werden von der Muttergesellschaft festgelegt, die (gegebenenfalls mit weiteren Gesellschaften desselben Konzerns) ihr einziger Kunde ist. Deshalb werden sie nicht als separate institutionelle Einheiten, sondern als Bestandteil der Muttergesellschaft betrachtet, und ihr Abschluss wird mit dem der Muttergesellschaft konsolidiert, es sei denn, diese Einheiten sind in einer anderen Volkswirtschaft als die Muttergesellschaft ansässig.

- 2.26 Die hier beschriebenen künstlichen Tochterunternehmen sind zu unterscheiden von Einheiten, die lediglich Hilfstätigkeiten ausüben. Der Umfang der Hilfstätigkeiten beschränkt sich auf Dienstleistungen, die praktisch alle Unternehmen in gewissem Maße benötigen, z. B. Reinigung der Räumlichkeiten, Führung der Lohnbuchhaltung oder Bereitstellung der IT-Infrastruktur (siehe Kapitel 1, Ziffer 1.13).

Zweckgesellschaften des Staates

- 2.27 Auch der Staat kann besondere Einheiten errichten, die ähnliche Merkmale und Funktionen wie die firmeneigenen Finanzinstitute und künstlichen Tochterunternehmen aufweisen. Diese Einheiten sind nicht zu eigenständigem Handeln ermächtigt, das Spektrum der Transaktionen, die sie vornehmen können, ist begrenzt. Weder übernehmen sie die Risiken der von ihnen gehaltenen Forderungen und Verbindlichkeiten noch kommen ihnen deren Vorteile zugute. Sind diese Einheiten gebietsansässig, werden sie als Bestandteil des Staates und nicht als separate Einheiten behandelt. Sind sie gebietsfremd, werden sie als separate Einheiten betrachtet. Alle Transaktionen, die die Zweckgesellschaft im Ausland vornimmt, spiegeln sich in den entsprechenden Transaktionen mit dem Staat wider. Eine Einheit, die im Ausland einen Kredit aufnimmt, wird demnach so behandelt, als ob sie denselben Betrag an den Staat verleiht, und zwar zu denselben Bedingungen wie im ursprünglichen Darlehen.
- 2.28 Zusammengefasst: Die Abschlüsse der Zweckgesellschaften ohne eigenständige Handlungsbefugnisse werden mit der Muttergesellschaft konsolidiert, es sei denn, sie sind in einer anderen Volkswirtschaft als diese ansässig. Von dieser allgemeinen Regel gibt es eine einzige Ausnahme, wenn nämlich eine gebietsfremde Zweckgesellschaft vom Staat errichtet wird.
- 2.29 Zu den fiktiven gebietsansässigen Einheiten zählen:
- a) Teile von gebietsfremden Einheiten, die einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses im Wirtschaftsgebiet des Landes haben. In den meisten Fällen sind das diejenigen gebietsfremden Teile, die während eines Zeitraums von mindestens einem Jahr dort Produktionsprozesse abwickeln.
 - b) gebietsfremde Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, die im Wirtschaftsgebiet des betreffenden Landes liegen, und zwar nur hinsichtlich der Transaktionen, sonstigen Vermögensänderungen und Vermögensbestände für diese Grundstücke und Gebäude.

Die fiktiven gebietsansässigen Einheiten werden als institutionelle Einheiten behandelt, ungeachtet der Teilbuchführung und der Frage der Entscheidungsfreiheit.

2.30 Folgende Einheiten werden als institutionelle Einheiten betrachtet:

- a) Einheiten mit Entscheidungsbefugnis und vollständiger Rechnungsführung:
 - 1. private und öffentliche Kapitalgesellschaften,
 - 2. Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 - 3. öffentliche Produzenten mit eigener Rechtspersönlichkeit durch besonderes Statut,
 - 4. Organisationen ohne Erwerbszweck (Org. o. E.) mit eigener Rechtspersönlichkeit und
 - 5. öffentliche Körperschaften.
- b) Einheiten mit vollständiger Rechnungsführung, denen Entscheidungsfreiheit zugeschrieben wird, obwohl sie nicht als von ihrer Muttergesellschaft getrennte Gesellschaft errichtet wurden: Quasi-Kapitalgesellschaften;
- c) Einheiten, die nicht unbedingt eine vollständige Rechnungsführung besitzen, denen jedoch Entscheidungsfreiheit unterstellt wird:
 - 1. private Haushalte,
 - 2. fiktive gebietsansässige Einheiten.

DIE INSTITUTIONELLEN SEKTOREN

2.31 Die makroökonomische Analyse berücksichtigt die Handlungen der einzelnen institutionellen Einheiten nicht getrennt, sondern betrachtet die Tätigkeiten ähnlicher Einheiten als Aggregat. So werden Einheiten zu Gruppen zusammengefasst, die institutionelle Sektoren genannt werden, wobei einige Sektoren weiter untergliedert werden.

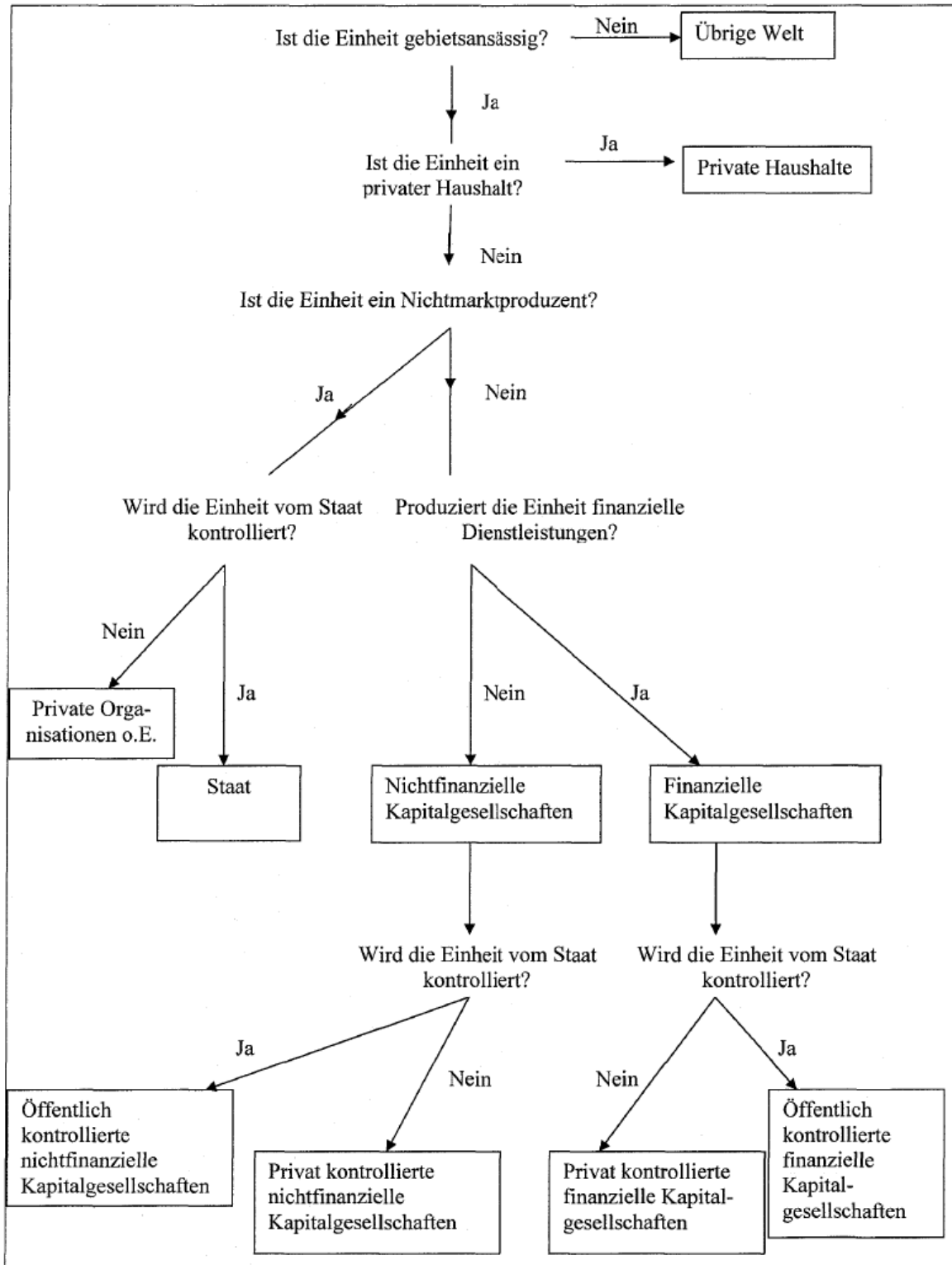
Tabelle 2.1 — Sektoren und Teilsektoren

Sektoren und Teilsektoren			Öffentlich	Inländisch privat kontrolliert	Ausländisch kontrolliert	
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		S.11	S.11001	S.11002	S.11003	
Finanzielle Kapitalgesellschaften		S.12				
Monetäre Finanzinstitute (MFI)	Zentralbank	S.121				
	Sonstige monetäre Finanzinstitute (sonstige MFI)	Kreditinstitute (ohne die Zentralbank)	S.122	S.12201	S.12202	S.12203
		Geldmarktfonds	S.123	S.12301	S.12302	S.12303
Finanzielle Kapitalgesellschaften (ohne MFI, Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme)	Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds)	S.124	S.12401	S.12402	S.12403	
	Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme)	S.125	S.12501	S.12502	S.12503	
	Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S.126	S.12601	S.12602	S.12603	
	Firmeneigene Finanzinstitute und Kapitalgeber	S.127	S.12701	S.12702	S.12703	
Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme	Versicherungsgesellschaften	S.128	S.12801	S.12802	S.12803	
	Alterssicherungssysteme	S.129	S.12901	S.12902	S.12903	
Staat		S.13				

Bund (Zentralstaat)	S.1311			
Länder	S.1312			
Gemeinden	S.1313			
Sozialversicherung	S.1314			
Private Haushalte	S.14			
Selbständigenhaushalte (mit und ohne Arbeitnehmer)	S.141 und S.142			
Arbeitnehmerhaushalte	S.143			
Nichterwerbstätigenhaushalte	S.144			
Haushalte von Vermögenseinkommensempfängern	S.1441			
Haushalte von Empfängern von Zahlungen aus Alterssicherungssystemen	S.1442			
Sonstige Nichterwerbstätigenhaushalte	S.1443			
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	S.15			
Übrige Welt	S.2			
Mitgliedstaaten und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	S.21			
Mitgliedstaaten der Europäischen Union	S.211			
Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	S. 212			
Drittländer und gebietsfremde internationale Organisationen	S.22			

2.32 Die Sektoren und Teilsektoren fassen jeweils die institutionellen Einheiten zusammen, die ein gleichartiges wirtschaftliches Verhalten aufweisen.

Abbildung 2.1 – Zuordnung der Einheiten zu den Sektoren



2.33 Die institutionellen Einheiten werden den Sektoren nach der Art der Produzenten, die sie sind, und nach ihrer Hauptfunktion zugeordnet, die als ausschlaggebend für ihr wirtschaftliches Verhalten angesehen werden.

- 2.34 Aus Abbildung 2.1 geht hervor, wie die Einheiten den Hauptsektoren zugewiesen werden. Um den Sektor einer Einheit festzustellen, die gebietsansässig und kein privater Haushalt ist, muss nach diesem Schema bestimmt werden, ob die Einheit vom Staat kontrolliert wird und ob es sich bei ihr um einen Markt- oder einen Nichtmarktproduzenten handelt.
- 2.35 Als Kontrolle über eine finanzielle oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft gilt die Möglichkeit, die allgemeine Unternehmenspolitik festzulegen. Besitzt eine Gesellschaft beispielsweise mehr als die Hälfte der Anteilsrechte an einer Tochtergesellschaft, stellt dies eine hinreichende Bedingung für die Kontrolle der Mutter- über die Tochtergesellschaft dar.
- 2.36 Eine einzelne institutionelle Einheit – eine andere Kapitalgesellschaft, ein privater Haushalt, eine Organisation ohne Erwerbszweck oder eine staatliche Einheit – kontrolliert eine Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft, wenn sie über mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile verfügt oder auf anderem Wege mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Anteilseigner ausüben kann.
- 2.37 Um mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Anteilseigner kontrollieren zu können, muss eine institutionelle Einheit nicht selbst Eigentümer der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile sein. So könnte eine Kapitalgesellschaft C Tochterunternehmen einer anderen Kapitalgesellschaft B sein, über deren stimmberechtigte Gesellschaftsanteile mehrheitlich die Kapitalgesellschaft A verfügt. Die Kapitalgesellschaft C gilt als Tochterunternehmen der Kapitalgesellschaft B, wenn entweder die Kapitalgesellschaft B mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anteile an der Kapitalgesellschaft C kontrolliert oder wenn die Kapitalgesellschaft B Anteilseigner von C ist und das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder der Unternehmensleitung von C einzusetzen oder zu entlassen.
- 2.38 Die Kontrolle einer Kapitalgesellschaft durch den Staat erfolgt aufgrund eines besonderen Gesetzes, Erlasses oder einer besonderen Verordnung, die den Staat ermächtigt, die Unternehmenspolitik festzulegen. Als wichtigste Kriterien für die Entscheidung, ob eine Gesellschaft vom Staat kontrolliert wird, sind folgende acht Faktoren zu berücksichtigen:
- a) Mehrheit der Stimmrechtsanteile in Staatsbesitz,
 - b) Direktorium oder Leitungsgremium unter staatlicher Kontrolle,
 - c) Einsetzung und Entlassung leitender Angestellter unter staatlicher Kontrolle,
 - d) wichtige Ausschüsse in der Gesellschaft unter staatlicher Kontrolle,
 - e) Schlüsselbeteiligung in staatlicher Hand,
 - f) besondere Bestimmungen,
 - g) der Staat als ein vorherrschender Kunde,
 - h) Kreditaufnahme beim Staat.

Die Kontrolle kann bereits durch Erfüllung eines einzigen Kriteriums gegeben sein, in anderen Fällen können jedoch auch mehrere verschiedene Kriterien zusammen darauf hinweisen, dass die Kontrolle gegeben ist.

2.39 Bei Organisationen ohne Erwerbszweck, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, sind die nachstehenden fünf Kontrollkriterien zu berücksichtigen:

- a) die Einsetzung leitender Angestellter,
- b) die Bestimmungen der als Geschäftsgrundlage dienenden Dokumente,
- c) vertragliche Vereinbarungen,
- d) der Grad der Finanzierung,
- e) die Höhe des Risikos für den Staat.

Wie bei den Gesellschaften kann in einigen Fällen durch Erfüllung eines einzigen Kriteriums eine Kontrolle gegeben sein, in anderen Fällen können jedoch auch mehrere verschiedene Kriterien zusammen darauf hinweisen, dass die Kontrolle gegeben ist.

2.40 Die Unterscheidung nach der Marktbestimmung und in diesem Zusammenhang bei Einheiten des öffentlichen Sektors die Zuordnung zum Staats- oder zum Unternehmensbereich hängt von den in 1.15 dargelegten Kriterien ab.

2.41 Die Unterteilung der Sektoren in Teilsektoren erfolgt für jeden Sektor nach eigenen Kriterien (beispielsweise lässt sich der Staat in Bund (Zentralstaat), Länder und Gemeinden sowie Sozialversicherung aufgliedern), damit das wirtschaftliche Verhalten der Einheiten im Einzelnen besser beschrieben werden kann.

Die Konten der Sektoren und Teilsektoren erfassen alle Haupt- und Nebentätigkeiten der dort eingeordneten institutionellen Einheiten.

Jede institutionelle Einheit gehört nur einem Sektor oder Teilsektor an.

2.42 Bei der Sektorzuordnung der produzierenden institutionellen Einheiten wird zunächst nach Produzententypen unterschieden.

2.43 Tabelle 2.2 zeigt die Produzententypen und die Haupttätigkeiten der einzelnen Sektoren:

Tabelle 2.2 — Produzententypen und Haupttätigkeiten der einzelnen Sektoren

Produzententyp	Haupttätigkeit	Sektor
Marktproduzent	Marktbestimmte Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)
Marktproduzent	Bereitstellung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen und damit verbundenen Nebenleistungen	Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)

Öffentlicher Nichtmarktproduzent	Produktion und Bereitstellung nichtmarktbestimmter Güter (kollektive oder individualisierbare) sowie Umverteilung von Einkommen und Vermögen	Staat (S.13)
Marktproduzent oder privater Nichtmarktproduzent für die Eigenverwendung	Konsum Produktion marktbestimmter Güter sowie von Gütern für die Eigenverwendung	Private Haushalte (S.14) als Konsumenten als Unternehmer
Privater Nichtmarktproduzent	Produktion und Bereitstellung nichtmarktbestimmter individualisierbarer Güter	Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15)

2.44 Der Sektor übrige Welt (S.2) erfasst Strom- und Bestandsgrößen in Bezug auf gebietsansässige und gebietsfremde Einheiten – die gebietsfremden Einheiten werden dabei nicht nach ihrer Hauptfunktion oder nach Typen untergliedert, sondern nur insoweit nachgewiesen, wie sie Transaktionen mit gebietsansässigen Einheiten durchführen.

NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN (S.11)

2.45 Definition: Der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) umfasst institutionelle Einheiten, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren. Zum Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zählen ebenfalls nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften (siehe 2.13 f).

2.46 Hier werden folgende institutionelle Einheiten erfasst:

- a) private und öffentliche Kapitalgesellschaften;
- b) Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- c) öffentliche Produzenten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- d) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften;
- e) Hauptverwaltungen, die eine Gruppe von Marktproduzenten kontrollieren, wobei die überwiegende Tätigkeit des Konzerns insgesamt – gemessen an der Wertschöpfung – in der Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht;
- f) Zweckgesellschaften, deren Haupttätigkeit in der Lieferung von Waren oder in der Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen besteht;
- g) private und öffentliche Quasi-Kapitalgesellschaften.

- 2.47 „Nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften“ sind Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die als Marktproduzenten in der Hauptfunktion Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren und die Bedingungen für die Einstufung als Quasi-Kapitalgesellschaften (siehe 2.13 f) erfüllen.

Quasi-Kapitalgesellschaften müssen ausreichend Informationen vorhalten, um eine vollständige Rechnungsführung erstellen zu können, und werden wie Kapitalgesellschaften geführt. Das De-facto-Verhältnis zu ihrem Eigentümer entspricht dem Verhältnis zwischen einer Kapitalgesellschaft zu ihren Anteilseignern.

Daher werden nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften im Eigentum von privaten Haushalten, staatlichen Einheiten oder Organisationen ohne Erwerbszweck wie nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften im Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und nicht im Sektor ihres Eigentümers zusammengefasst.

- 2.48 Das Vorhandensein einer vollständigen Rechnungsführung einschließlich Vermögensbilanzen ist keine hinreichende Bedingung für die Einstufung von Marktproduzenten als institutionelle Einheiten wie z. B. Quasi-Kapitalgesellschaften. Personengesellschaften und öffentliche Marktproduzenten, mit Ausnahme der unter 2.23 a, b, c und f genannten, sowie Einzelunternehmen, auch wenn sie über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, sind in der Regel keine getrennten institutionellen Einheiten, weil sie keine Entscheidungsfreiheit genießen. Ihre Geschäftsführung bleibt von den privaten Haushalten, Organisationen ohne Erwerbszweck oder öffentlichen Körperschaften, denen sie gehören, abhängig.
- 2.49 Zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gehören auch die fiktiven gebietsansässigen Einheiten, die als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden.
- 2.50 Der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften wird in drei Teilsektoren untergliedert:
- a) öffentlich kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11001),
 - b) inländisch privat kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11002),
 - c) ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11003).

Teilsektor öffentlich kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11001)

- 2.51 Definition: Der Teilsektor öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften umfasst alle nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, Quasi-Kapitalgesellschaften und Organisationen ohne Erwerbszweck, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen und Marktproduzenten sind, sofern die genannten Einheiten von staatlichen Einheiten kontrolliert werden.

- 2.52 Die Eigentümer öffentlicher Quasi-Kapitalgesellschaften sind staatliche Einheiten.

Teilsektor inländisch privat kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11002)

- 2.53 Definition: Der Teilsektor inländisch privat kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften umfasst alle nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, Quasi-

Kapitalgesellschaften und Organisationen ohne Erwerbszweck, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen und Marktproduzenten sind, sofern die genannten Einheiten nicht vom Staat oder von gebietsfremden institutionellen Einheiten kontrolliert werden.

Dieser Teilsektor umfasst Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition sind, aber nicht zum Teilsektor ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11003) gehören.

Teilsektor ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11003)

2.54 Definition: Der Teilsektor ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften umfasst alle nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die von gebietsfremden institutionellen Einheiten kontrolliert werden.

Zu diesem Teilsektor zählen:

- a) alle Tochterunternehmen gebietsfremder Kapitalgesellschaften;
- b) alle Kapitalgesellschaften, die von anderen gebietsfremden institutionellen Einheiten kontrolliert werden, wie etwa von einem ausländischen Staat. Dazu zählen Kapitalgesellschaften unter der Kontrolle einer Gruppe gebietsfremder Einheiten, die gemeinsam handeln;
- c) alle Zweigniederlassungen oder sonstigen Vertretungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit von gebietsfremden Kapitalgesellschaften oder von gebietsfremden Produzenten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die fiktive gebietsansässige Einheiten sind.

FINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN (S.12)

2.55 Definition: Der Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) umfasst institutionelle Einheiten, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit finanzielle Dienstleistungen produzieren. Diese institutionellen Einheiten umfassen sämtliche Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig sind:

- finanzielle Mittlertätigkeit (finanzielle Mittler) und/oder
- Kredit- und Versicherungshilftätigkeiten (Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe).

Hierzu zählen auch institutionelle Einheiten, die Finanzdienstleistungen erbringen und bei denen entweder die Forderungen oder die Verbindlichkeiten meist nicht am freien Markt gehandelt werden.

2.56 Finanzielle Mittlertätigkeit einer institutionellen Einheit besteht darin, für eigene Rechnung auf dem Markt Forderungen zu erwerben und gleichzeitig Verbindlichkeiten einzugehen. Dabei werden die aufgenommenen Mittel in Bezug auf die Höhe der Beträge, ihre Staffelung und das Risiko u. Ä. umgewandelt und

umgeschichtet, so dass den Verbindlichkeiten Forderungen anderer Art gegenüberstehen.

Der Teilsektor Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten erbringt keine finanzielle Mittlertätigkeit, seine Dienstleistungen stehen damit jedoch in Zusammenhang.

Finanzielle Mittler

- 2.57 Die finanzielle Mittlertätigkeit sorgt für den Fluss finanzieller Mittel zwischen Dritten, die davon einen Überschuss haben, und solchen, die finanziellen Bedarf haben. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine reine Vermittlung, sondern die Mittler nehmen die Mittel für eigene Rechnung auf und gewähren die Kredite und tragen das damit verbundene Risiko.
- 2.58 Gegenstand der finanziellen Mittlertätigkeit können alle Verbindlichkeiten sein, jedoch nicht die sonstigen Verbindlichkeiten (AF.8). Andererseits können mit Ausnahme der Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (AF.6) – jedoch einschließlich der sonstigen Forderungen – alle Forderungen Gegenstand der finanziellen Mittlertätigkeit sein. Die finanziellen Mittler können ihre Mittel in Vermögensgütern, wie Immobilien, anlegen. Um als Finanzmittler zu gelten, sollte eine Gesellschaft Verbindlichkeiten auf dem Markt eingehen und die Mittel umwandeln. Immobiliengesellschaften sind keine finanziellen Mittler.
- 2.59 Die Funktion von Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssystemen besteht in der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken. Die Verbindlichkeiten dieser institutionellen Einheiten sind die Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (AF.6). Die entsprechenden Gegenposten bilden Kapitalanlagen der Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme, die als finanzielle Mittler fungieren.
- 2.60 Geldmarktfonds und Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) gehen hauptsächlich Verbindlichkeiten ein, indem sie Anteile (AF.52) ausgeben. Sie wandeln die eingenommenen Mittel um, indem sie finanzielle Aktiva und/oder Immobilien erwerben. Investmentfonds werden als finanzielle Mittler angesehen. Jede Veränderung ihrer Aktiva und Passiva mit Ausnahme der eigenen Anteile schlägt sich im Eigenkapital (siehe 7.07) der Investmentfonds nieder. Da das Eigenkapital der Investmentfonds dem Wert der Fondsanteile entspricht, spiegelt sich jede Veränderung des Wertes der Aktiva und Passiva des Fonds im Marktpreis der Anteilscheine wider. Investmentfonds, die in Immobilien investieren, werden als finanzielle Mittler angesehen.
- 2.61 Die finanzielle Mittlertätigkeit beschränkt sich auf den Erwerb von Aktiva und das Eingehen von Verbindlichkeiten gegenüber der Allgemeinheit oder bestimmten, relativ großen Gruppen. Beschränkt sich die Tätigkeit auf wenige Einzelpersonen oder Familien, liegt keine finanzielle Mittlertätigkeit vor.
- 2.62 Ausnahmsweise gibt es auch finanzielle Mittlertätigkeit auf eingeschränkten Märkten. Beispielsweise können kommunale Kreditinstitute von den betreffenden kommunalen Körperschaften abhängen oder Finanzierungsleasinggesellschaften können bezüglich der Aufnahme und Anlagen der finanziellen Mittel von einem Mutterkonzern abhängen. Um als finanzielle Mittler eingestuft zu werden, ist das

Kredit- und Spareinlagengeschäft dieser Institute unabhängig von der betreffenden kommunalen Körperschaft bzw. dem Mutterkonzern zu tätigen.

Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten

2.63 Zu den Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten zählen Hilfstätigkeiten, die zur Durchführung von Transaktionen mit finanziellen Aktiva und Passiva oder zur Umwandlung bzw. Umschichtung von finanziellen Mitteln ausgeübt werden. Unternehmen, die Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten schwerpunktmäßig ausüben, übernehmen selbst keine Risiken durch den Erwerb finanzieller Aktiva oder das Eingehen von Verbindlichkeiten. Sie erleichtern die finanzielle Mittlertätigkeit. Hauptverwaltungen, deren Töchter sämtlich oder in der Mehrzahl finanzielle Kapitalgesellschaften sind, werden den Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten zugeordnet.

Finanzielle Kapitalgesellschaften, die nicht finanzielle Mittler sind oder Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten ausüben

2.64 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (ohne finanzielle Mittler und Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten), sind Finanzdienstleistungen erbringende institutionelle Einheiten, bei denen entweder die Forderungen oder die Verbindlichkeiten meist nicht am freien Markt gehandelt werden.

Institutionelle Einheiten des Sektors finanzielle Kapitalgesellschaften

2.65 Zum Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) gehören folgende institutionelle Einheiten:

- a) private oder öffentliche Kapitalgesellschaften;
- b) Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- c) öffentliche Produzenten mit Rechtspersönlichkeit;
- d) Organisationen ohne Erwerbszweck mit Rechtspersönlichkeit, auch wenn sie lediglich im Dienst von finanziellen Kapitalgesellschaften stehen;
- e) Hauptverwaltungen, wenn alle oder die meisten ihrer Tochterunternehmen als finanzielle Kapitalgesellschaften hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten bzw. damit verbundene Tätigkeiten ausüben. Diese Hauptverwaltungen werden unter Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten eingeordnet (S.126);
- f) Holdinggesellschaften, sofern die Hauptrolle im Halten von Aktiva einer Gruppe von Tochterunternehmen besteht. Die Ausrichtung der Gruppe kann dabei finanziell oder nichtfinanziell sein; die Einstufung der Holdinggesellschaften als firmeneigene Finanzinstitute (S.127) wird davon nicht berührt;
- g) Zweckgesellschaften, deren Haupttätigkeit in der Erbringung finanzieller Dienstleistungen besteht;

- h) Investmentfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die Wertpapierbestände, die den Anteilseignern gemeinsam gehören, umfassen und die in der Regel von anderen finanziellen Kapitalgesellschaften verwaltet werden. Diese Fonds werden als von den für ihre Verwaltung zuständigen finanziellen Kapitalgesellschaften getrennte institutionelle Einheiten angesehen;
- i) Bei Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und der Regulierung und Aufsicht unterstehen (in den meisten Fällen werden diese Einheiten dem Teilsektor Kreditinstitute ohne die Zentralbank, dem Teilsektor Versicherungsgesellschaften oder dem Teilsektor Alterssicherungssysteme zugerechnet), wird unterstellt, dass sie Entscheidungsfreiheit genießen und über eine von ihren Eigentümern unabhängige, autonome Unternehmensleitung verfügen; ihr wirtschaftliches und finanzielles Gebaren ähnelt dem der finanziellen Kapitalgesellschaften. Unter diesen Umständen werden sie als separate institutionelle Einheiten behandelt. Ein Beispiel sind die Zweigniederlassungen gebietsfremder finanzieller Kapitalgesellschaften.

2.66 *Die neun Teilsektoren des Sektors finanzielle Kapitalgesellschaften*

Im Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften werden folgende Teilsektoren unterschieden:

- a) Zentralbank (S.121),
- b) Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (S.122),
- c) Geldmarktfonds (S.123),
- d) Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124),
- e) sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme) (S.125),
- f) Kredit- und Versicherungshilftätigkeiten (S.126),
- g) firmeneigene Finanzinstitute und Kapitalgeber (S.127),
- h) Versicherungsgesellschaften (S.128) und
- i) Alterssicherungssysteme (S.129).

Zusammenfassung von Teilsektoren des Sektors finanzielle Kapitalgesellschaften

2.67 Monetäre Finanzinstitute (MFI) in der Definition der EZB sind alle Einheiten der Teilsektoren *Zentralbank* (S.121), *Kreditinstitute (ohne die Zentralbank)* (S.122) und *Geldmarktfonds* (S.123).

2.68 *Die sonstigen monetären Finanzinstitute* bestehen aus denjenigen finanziellen Mittlern, über die die Auswirkung der Geldpolitik der Zentralbank (S.121) auf die übrigen Wirtschaftsteilnehmer weitergegeben wird. Es handelt sich um die *Kreditinstitute (ohne die Zentralbank)* (S.122) und die *Geldmarktfonds* (S.123).

2.69 Finanzinstitute, die sich mit der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken befassen, sind die *Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme*. Sie bestehen aus den Teilsektoren *Versicherungsgesellschaften* (S.128) und *Alterssicherungssysteme* (S.129).

2.70 *Finanzielle Kapitalgesellschaften (ohne MFI, Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme)* umfassen die Teilsektoren *Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds)* (S.124), *sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme)* (S.125), *Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten* (S.126) sowie *firmeneigene Finanzinstitute und Kapitalgeber* (S.127).

Untergliederung der Teilsektoren der finanziellen Kapitalgesellschaften in öffentlich, inländisch privat und ausländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften

2.71 Mit Ausnahme der Zentralbank (S.121) werden sämtliche Teilsektoren folgendermaßen tiefer untergliedert:

- a) öffentlich kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften,
- b) inländisch privat kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften und
- c) ausländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften.

Dabei gelten die gleichen Kriterien wie für die Untergliederung des Sektors nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (siehe 2.51 bis 2.55).

Tabelle 2.3 — Der Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften und seine Teilsektoren

Sektoren und Teilsektoren			Öffentlich	Inländisch privat kontrolliert	Ausländisch kontrolliert	
Finanzielle Kapitalgesellschaften			S.12			
Monetäre Finanzinstitute (MFI)	Zentralbank		S.121			
	Sonstige monetäre Finanzinstitute (sonstige MFI)	Kreditinstitute (ohne die Zentralbank)	S.122	S.12201	S.12202	S.12203
		Geldmarktfonds	S.123	S.12301	S.12302	S.12303
Finanzielle Kapitalgesellschaften (ohne MFI, Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme)	Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds)		S.124	S.12401	S.12402	S.12403
	Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme)		S.125	S.12501	S.12502	S.12503
	Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten		S.126	S.12601	S.12602	S.12603
	Firmeneigene Finanzinstitute und Kapitalgeber		S.127	S.12701	S.12702	S.12703
Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme	Versicherungsgesellschaften		S.128	S.12801	S.12802	S.12803
	Alterssicherungssysteme		S.129	S.12901	S.12902	S.12903

Die Zentralbank (S.121)

2.72 Definition: Der Teilsektor Zentralbank (S.121) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, Zahlungsmittel auszugeben, den inneren und den äußeren Wert der Landeswährung aufrechtzuerhalten und die internationalen Währungsreserven des Landes ganz oder teilweise zu halten.

2.73 Im Teilsektor S.121 sind folgende finanzielle Mittler zu erfassen:

- a) die Zentralbank des Landes, auch wenn sie Teil eines Europäischen Systems der Zentralbanken ist;
- b) primär vom Staat geschaffene zentrale geldschöpfende Einrichtungen (z. B. Devisenverrechnungsstellen oder Stellen, die Zahlungsmittel ausgeben), die

über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und gegenüber dem Zentralstaat Entscheidungsfreiheit besitzen. Wenn diese Tätigkeiten entweder vom Zentralstaat oder von der Zentralbank ausgeübt werden, besteht keine separate institutionelle Einheit.

- 2.74 Nicht im Teilsektor S.121 zu erfassen sind andere Institutionen und Stellen außerhalb der Zentralbank, die für die Regulierung und Beaufsichtigung finanzieller Kapitalgesellschaften oder der Finanzmärkte zuständig sind. Sie sind dem Teilsektor S.126 zuzurechnen.

Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (S.122)

- 2.75 Definition: Der Teilsektor Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (S.122) besteht aus allen nicht zu den Teilsektoren Zentralbank und Geldmarktfonds zählenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen von institutionellen Einheiten aufzunehmen und für eigene Rechnung Kredite zu gewähren und/oder in Wertpapiere zu investieren.

- 2.76 Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) sind nicht mit „Banken“ gleichzusetzen, da sie möglicherweise finanzielle Kapitalgesellschaften umfassen, die sich nicht als Banken bezeichnen, oder solche, die in einigen Ländern die Bezeichnung „Bank“ nicht führen dürfen, während andere finanzielle Kapitalgesellschaften, die sich selbst als Banken bezeichnen, möglicherweise überhaupt keine Kreditinstitute sind. Im Teilsektor S.122 sind folgende finanzielle Mittler zu erfassen:

- a) Geschäftsbanken, Universalbanken;
- b) Sparkassen (einschließlich Trustee Savings Banks und Savings and Loan Associations);
- c) Postscheckämter, Postbanken, Girobanken;
- d) Agrarkreditinstitute, Landwirtschaftsbanken;
- e) Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften;
- f) Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken); und
- g) E-Geld-Institute, die hauptsächlich als Finanzmittler tätig sind.

2.77 Die folgenden finanziellen Mittler werden dem Teilsektor S.122 zugeordnet, wenn ihre Tätigkeit darin besteht, von der Allgemeinheit rückzahlbare Mittel in Form von Einlagen oder auf andere Weise, z. B. durch die laufende Ausgabe langfristiger Schuldverschreibungen, entgegenzunehmen. Andernfalls werden sie im Teilsektor S.124 erfasst:

- a) Kapitalgesellschaften, die Hypothekarkredite gewähren (einschließlich Bausparkassen, Hypothekenbanken und Realkreditinstitute);
- b) kommunale Kreditinstitute.

2.78 Nicht zum Teilsektor S.122 gehören:

- a) Hauptverwaltungen, die andere Einheiten eines überwiegend aus Kreditinstituten (ohne die Zentralbank) bestehenden Konzerns beaufsichtigen und verwalten, aber keine Kreditinstitute sind. Sie werden dem Teilsektor S.126 zugerechnet;
- b) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Kreditinstituten, die aber selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie sind dem Teilsektor S.126 zuzurechnen; und
- c) E-Geld-Institute, die nicht hauptsächlich als Finanzmittler tätig sind.

Geldmarktfonds (S.123)

2.79 Definition: Der Teilsektor Geldmarktfonds (S.123) als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren besteht aus allen finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften (ohne die den Teilsektoren Zentralbank und Kreditinstitute zugeordneten Gesellschaften), die hauptsächlich als finanzielle Mittler tätig sind. Ihre Geschäftstätigkeit besteht darin, Investmentfondsanteile von institutionellen Einheiten als Substitute für Einlagen entgegenzunehmen und für eigene Rechnung vor allem in Geldmarktfondsanteile, kurzfristige Schuldtitel und/oder Einlagen zu investieren.

2.80 Im Teilsektor S.123 werden folgende finanzielle Mittler erfasst:

- a) Investmentfonds, Investmentgesellschaften (auch sogenannte unit trusts) und sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile Substitute für Einlagen sind.

2.81 Nicht zum Teilsektor S.123 gehören:

- a) Hauptverwaltungen, die eine überwiegend aus Geldmarktfonds bestehende Gruppe beaufsichtigen und verwalten, aber selbst keine Geldmarktfonds sind. Sie sind dem Teilsektor S.126 zuzurechnen;
- b) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Geldmarktfonds, die aber selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie sind dem Teilsektor S.126 zuzurechnen.

Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124)

2.82 Definition: Der Teilsektor Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124) besteht aus allen Organismen für gemeinsame Anlagen (ohne die im Teilsektor Geldmarktfonds erfassten Organismen), die hauptsächlich als finanzielle Mittler tätig sind. Ihre Geschäftstätigkeit besteht darin, nicht als Substitute für Einlagen gedachte Investmentfondsanteile von institutionellen Einheiten entgegenzunehmen und für eigene Rechnung vor allem in finanzielle Aktiva (außer kurzfristigen Anlagen) sowie in Vermögensgüter (in der Regel Immobilien) zu investieren.

2.83 Zum Teilssektor Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) gehören Investmentfonds, Investmentgesellschaften und sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht als Substitute für Einlagen betrachtet werden.

2.84 Im Teilssektor S.124 werden folgende finanzielle Mittler erfasst:

- a) offene Investmentfonds, deren Anteile auf Wunsch der Halter direkt oder indirekt aus dem Vermögen des Organismus zurückgekauft oder getilgt werden;
- b) geschlossene Investmentfonds mit einem festen Anteilskapital, bei dem Anleger, die dem Fonds beitreten oder ihn verlassen, bestehende Anteile erwerben oder veräußern müssen;
- c) Immobilienfonds;
- d) Investmentfonds, die in andere Fonds investieren (Dachfonds);
- e) Hedge-Fonds, die eine Vielzahl von Organismen für gemeinsame Anlagen abdecken und mit hohen Mindestanlagebeträgen, geringer Regulierung und einem breiten Spektrum von Anlagestrategien verbunden sind.

2.85 Nicht zum Teilssektor S.124 gehören:

- a) Alterssicherungssysteme; diese gehören zum Teilssektor Alterssicherungssysteme;
- b) zweckgebundene staatliche Fonds, Staatsfonds genannt, die als firmeneigene Finanzinstitute eingestuft werden, sofern sie den finanziellen Kapitalgesellschaften zugeordnet werden; Die Zuordnung eines zweckgebundenen staatlichen Fonds zum Sektor Staat oder zu den Sektoren der finanziellen Kapitalgesellschaften richtet sich nach den unter 2.26 festgelegten Kriterien;
- c) Hauptverwaltungen, die eine überwiegend aus Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) bestehende Gruppe beaufsichtigen und verwalten, aber selbst keine Investmentfonds sind. Sie sind dem Teilssektor S.126 zuzurechnen;
- d) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds), die aber selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie sind dem Teilssektor S.126 zuzurechnen.

Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme) (S.125)

2.86 Definition: Der Teilssektor sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme) (S.125) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und Investmentfondsanteilen haben oder in Zusammenhang mit

Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen anderer institutioneller Einheiten bestehen.

- 2.87 Zum Teilsektor S.125 zählen finanzielle Mittler, die überwiegend im Bereich der langfristigen Finanzierung tätig sind. In den meisten Fällen unterscheidet sich dieser Teilsektor aufgrund der vorwiegend langen Fristigkeit von den sonstigen Kreditinstituten (S.122 und S.123). Die Abgrenzung gegenüber den Teilsektoren Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124), Versicherungsgesellschaften (S.128) und Alterssicherungssysteme (S.129) erfolgt durch den Ausschluss von Passiva in Form von Investmentfondsanteilen, die nicht als Substitute für Einlagen angesehen werden, und von Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen.
- 2.88 Der Teilsektor *Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme)* (S.125) wird weiter in Teilsektoren untergliedert, die aus finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (FMKG), Wertpapierhändlern, finanziellen Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, sowie speziellen finanziellen Kapitalgesellschaften bestehen. Dies geht aus Tabelle 2.4 hervor.

Tabelle 2.4 — Teilsektor sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme) (S.125) und seine Untergliederungen

<i>Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme)</i>
Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (FMKG)
Wertpapierhändler
finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, und spezielle finanzielle Kapitalgesellschaften

- 2.89 Nicht zum Teilsektor S.125 zählen Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von sonstigen Finanzinstituten, die aber selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie sind dem Teilsektor S.126 zuzurechnen.

Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (FMKG)

- 2.90 Definition: Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (FMKG), sind Unternehmen, die mit Verbriefungstransaktionen befasst sind. FMKG, die den Kriterien einer institutionellen Einheit entsprechen, werden dem Sektor S.125 zugerechnet, andernfalls werden sie als Bestandteil ihrer Muttergesellschaft behandelt.

Wertpapierhändler, finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, und spezielle finanzielle Kapitalgesellschaften

- 2.91 Wertpapierhändler sind finanzielle Mittler für eigene Rechnung.

- 2.92 Finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, umfassen z. B. finanzielle Mittler, die sich mit Folgendem befassen:
- a) Finanzierungsleasing,
 - b) Teilzahlungskäufe und Bereitstellung von Konsumenten- oder Handelskrediten oder
 - c) Factoring.
- 2.93 Spezielle finanzielle Kapitalgesellschaften sind finanzielle Mittler, z. B.:
- a) Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaften und im Bereich Entwicklungsfinanzierung tätige Unternehmen,
 - b) im Bereich Export-/Importfinanzierung tätige Unternehmen oder
 - c) finanzielle Mittler, die ausschließlich bei monetären Finanzinstituten Einlagen und/oder Substitute für Einlagen erwerben oder Darlehen aufnehmen. Zu diesen finanziellen Mittlern zählen auch die Clearingstellen mit zentraler Gegenpartei (CCP), die Inter-MFI-Pensionsgeschäfte durchführen.
- 2.94 Hauptverwaltungen, die eine Gruppe von Tochterunternehmen beaufsichtigen und verwalten, die vorwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder damit verbundene Tätigkeiten ausüben, werden dem Teilsektor S.126 zugeordnet.

Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126)

- 2.95 Definition: Der Teilsektor Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126) besteht aus allen finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion eng mit den finanziellen Mittlertätigkeiten verbundene Tätigkeiten ausüben, die jedoch selbst keine finanziellen Mittler sind.
- 2.96 Zum Teilsektor S.126 zählen die folgenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften:
- a) Versicherungsmakler, im Bereich Bergung und Havariereregulierung tätige Unternehmen, Versicherungs- und Rentenberater usw.;
 - b) Finanzmakler, Effektenmakler, Anlageberater usw.;
 - c) Kapitalgesellschaften, die die Emission von Wertpapieren übernehmen (Emissionshäuser);
 - d) Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion Bürgschaften durch Indossierung von Wechseln und ähnlichen Finanzinstrumenten übernehmen;
 - e) Kapitalgesellschaften, die derivative Finanzinstrumente und Sicherungsinstrumente wie Swaps, Optionen und Terminkontrakte vermitteln (sie jedoch nicht emittieren);
 - f) Kapitalgesellschaften, die Dienstleistungen für Finanzmärkte bereitstellen;

- g) zentrale Aufsichtsbehörden für finanzielle Mittler und Finanzmärkte, sofern es sich um separate institutionelle Einheiten handelt;
- h) Träger von Alterssicherungssystemen, Investmentfonds usw.;
- i) Kapitalgesellschaften, die Wertpapier- und Versicherungsbörsen betreiben;
- j) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von finanziellen Kapitalgesellschaften, die aber selbst keine finanziellen Mittlertätigkeiten ausüben (siehe 2.44);
- k) Zahlungsinstitute (die Zahlungsvorgänge zwischen Käufer und Verkäufer erleichtern).

2.97 Der Teilsektor S.126 umfasst auch Hauptverwaltungen, deren Tochterunternehmen alle oder überwiegend finanzielle Kapitalgesellschaften sind.

Firmeneigene Finanzinstitute und Kapitalgeber (S.127)

2.98 Definition: Der Teilsektor firmeneigene Finanzinstitute und Kapitalgeber (S.127) besteht aus allen finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die weder finanzielle Mittlertätigkeiten noch damit verbundene Tätigkeiten ausüben und bei denen entweder die Forderungen oder die Verbindlichkeiten meist nicht am freien Markt gehandelt werden.

2.99 Zum Teilsektor S.127 zählen insbesondere die folgenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften:

- a) Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit wie Trusts, Nachlassvermögen, Treuhandkonten oder Briefkastenfirmen;
- b) Holdinggesellschaften, die eine Kontrollmehrheit an den Anteilsrechten einer Gruppe von Tochterunternehmen halten und deren Hauptfunktion darin besteht, Eigentümer dieser Gruppe zu sein, ohne andere Dienstleistungen für die Unternehmen, deren Anteilsrechte sie halten, zu erbringen, d. h. sie haben keine Funktion in der Verwaltung oder im Management anderer Einheiten;
- c) Zweckgesellschaften, die als institutionelle Einheiten zu betrachten sind und am freien Markt für Zwecke der Muttergesellschaft Mittel beschaffen;
- d) Einheiten, die Finanzdienstleistungen ausschließlich aus eigenen oder von einem Sponsor für ein bestimmtes Spektrum von Kunden bereitgestellten Mitteln erbringen und das finanzielle Risiko des Schuldnerausfalls eingehen. Beispiele hierfür sind Kapitalgeber, Kapitalgesellschaften, die Kredite an Studenten oder zu Außenhandelszwecken aus Mitteln gewähren, die sie von einem Sponsor, z. B. einer staatlichen Einheit oder einer Organisation ohne Erwerbszweck, erhalten haben, sowie Leihhäuser, die überwiegend Kredite vergeben;
- e) zweckgebundene staatliche Fonds, üblicherweise Staatsfonds genannt, sofern sie den finanziellen Kapitalgesellschaften zugeordnet werden.

Versicherungsgesellschaften (S.128)

2.100 Definition: Der Teilsektor Versicherungsgesellschaften (S.128) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mitteltätigkeiten vor allem in der Form von Direkt- oder Rückversicherungen ausüben (siehe 2.59).

2.101 Versicherungsgesellschaften erbringen folgende Dienstleistungen:

- a) Lebens- und Nichtlebensversicherungen für einzelne Einheiten oder Gruppen von Einheiten,
- b) Rückversicherung für andere Versicherungsgesellschaften.

2.102 Nichtlebensversicherungsgesellschaften können folgende Versicherungsdienstleistungen anbieten:

- a) Feuerversicherung (z. B. für gewerbliche und private Immobilien),
- b) Haftpflichtversicherung,
- c) Kraftfahrzeugversicherung (Kasko- und Haftpflichtversicherung),
- d) See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (einschließlich Energierisiken),
- e) Unfall- und Krankenversicherung oder
- f) Finanzversicherung (Bereitstellung von Bürgschaften oder Kautionsversicherungen).

Finanz- oder Kreditversicherungsgesellschaften, auch Bürgschaftsbanken genannt, stellen Bürgschaften oder Kautionsversicherungen zur Absicherung von Verbriefungs- und anderen Kreditprodukten bereit.

2.103 Versicherungsgesellschaften sind meist Kapitalgesellschaften oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Kapitalgesellschaften sind das Eigentum von Anteilseignern und häufig börsennotiert. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind Eigentum ihrer Versicherungsnehmer und schütten ihre Gewinne an die Versicherungsnehmer „mit Gewinnbeteiligung“ in Form von Dividenden oder Boni aus. „Firmeneigene“ Versicherer sind in der Regel das Eigentum einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und versichern meistens die Risiken ihrer Anteilseigner.

Kasten - Versicherungsarten
Es werden drei Versicherungsarten unterschieden: Direktversicherung, Rückversicherung und Systeme der sozialen Sicherung. Die Direktversicherung umfasst (Einzel-)Lebensversicherungen und Nichtlebensversicherungen, die soziale Sicherung umfasst die Sozialversicherung und beschäftigungsbezogene soziale Sicherungssysteme.

Art der Versicherung	Direktversicherung		Rückversicherung	Soziale Sicherung			
			Von einem Versicherer erworbener Schutz gegen unerwartet zahlreiche oder außergewöhnlich hohe Versicherungsleistungen	Der Versicherungsnehmer/Leistungsempfänger ist verpflichtet oder wird durch Intervention eines Dritten ermutigt, sich gegen ungewisse künftige Ereignisse zu versichern. Dabei ist mindestens eine der folgenden Bedingungen gegeben: Die Teilnahme ist obligatorisch; das System ist kollektiv; und der Arbeitgeber (wie auch gegebenenfalls der Leistungsempfänger) leistet Beiträge.			
	<i>Lebensversicherung</i>	<i>Nichtlebensversicherungen</i>		<i>Sozialversicherung</i>		<i>Beschäftigungsbezogene soziale Sicherung</i>	
	Der Versicherungsnehmer leistet regelmäßige Zahlungen an einen Versicherer, wofür ihm dieser garantiert, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder davor eine vereinbarte Summe oder eine Rente zu zahlen.	Versicherung zur Abdeckung von Risiken wie Unfall, Feuer, Kreditausfall usw.		Vom Staat über Sozialversicherungssysteme organisiert		Von Arbeitgebern im Namen ihrer Arbeitnehmer und deren Angehörigen oder von anderen im Namen einer bestimmten Gruppe organisiert	
				<i>Leistungen der Sozialversicherung zur Alterssicherung</i>	<i>Sonstige Sozialversicherungsleistungen</i>	<i>Beschäftigungsbezogene Alterssicherungsleistungen</i>	<i>Andere beschäftigungsbezogene Leistungen der sozialen Sicherung</i>
Sektor / Teilsektor	Versicherungsgesellschaften	Versicherungsgesellschaften		Sozialversicherung		Sektor des Arbeitgebers oder Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme	

2.104 Nicht zum Teilsektor S.128 gehören:

- a) die institutionellen Einheiten, die die beiden in 2.117 genannten Kriterien erfüllen. Sie werden dem Teilsektor S.1314 zugeordnet;
- b) Hauptverwaltungen, die eine überwiegend aus Versicherungsgesellschaften bestehende Gruppe beaufsichtigen und verwalten, aber selbst keine Versicherungsgesellschaften sind. Sie werden dem Teilsektor S.126 zugeordnet;
- c) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Versicherungsgesellschaften, die aber selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie werden dem Teilsektor S.126 zugeordnet.

Alterssicherungssysteme (S.129)

2.105 Definition: Der Teilsektor Alterssicherungssysteme (S.129) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung sozialer Risiken und Bedürfnisse der Versicherten finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben (soziale Sicherung). Alterssicherungssysteme stellen als Systeme der sozialen Sicherung Einkommen im Ruhestand und häufig Leistungen bei Tod und Erwerbsunfähigkeit bereit.

2.106 Der Teilsektor S.129 besteht nur aus den Systemen der sozialen Alterssicherung, die als institutionelle Einheiten getrennt von den sie schaffenden Einheiten sind. Diese rechtlich selbständigen Systeme besitzen Entscheidungsfreiheit und verfügen über eine vollständige Rechnungsführung. Rechtlich unselbständige Alterssicherungssysteme sind keine institutionellen Einheiten und bleiben deshalb Bestandteil der institutionellen Einheit, die sie betreibt.

2.107 Beispiele für Teilnehmer an Alterssicherungssystemen sind Arbeitnehmer eines einzigen Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen, Arbeitnehmer eines Produktionsbereichs oder eines Wirtschaftsbereichs sowie Personen, die der gleichen Berufsgruppe angehören. Bei den vertraglich vereinbarten Leistungen kann es sich um folgende Leistungen handeln:

- a) Zahlungen nach dem Tod des Versicherten an seine Hinterbliebenen,
- b) Zahlungen nach dem Eintritt in den Ruhestand und
- c) Leistungen, die nach der Invalidisierung des Versicherten gezahlt werden.

2.108 In einigen Ländern können alle diese Arten von Risiken sowohl von Lebensversicherungsgesellschaften als auch von Alterssicherungssystemen abgesichert werden. In anderen Ländern wiederum ist vorgeschrieben, dass einige dieser Risikokategorien von Lebensversicherungsgesellschaften versichert werden. Im Gegensatz zu Lebensversicherungsgesellschaften sind Alterssicherungssysteme von Gesetzes wegen auf spezifische Gruppen von Arbeitnehmern und Selbständigen beschränkt.

2.109 Alterssicherungssysteme können von Arbeitgebern oder vom Staat organisiert werden; sie können auch von Versicherungsgesellschaften im Namen von

Arbeitnehmern organisiert werden; oder es können separate institutionelle Einheiten errichtet werden, die die Vermögenswerte halten und verwalten, auf die zur Deckung der Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen und zur Verteilung der Zahlungen aus Alterssicherungssystemen zurückgegriffen wird.

2.110 Nicht zum Teilsektor S.129 gehören:

- d) die institutionellen Einheiten, die die beiden in 2.117 genannten Kriterien erfüllen. Sie werden dem Teilsektor S.1314 zugeordnet;
- e) Hauptverwaltungen, die eine überwiegend aus Versicherungsgesellschaften bestehende Gruppe beaufsichtigen und verwalten, aber selbst keine Versicherungsgesellschaften sind. Sie werden dem Teilsektor S.126 zugeordnet;
- f) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Versicherungsgesellschaften, die aber selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie werden dem Teilsektor S.126 zugeordnet.

STAAT (S.13)

2.111 Definition: Der Sektor Staat (S.13) umfasst institutionelle Einheiten, die zu den Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und den Kollektivkonsum bestimmt ist, und die sich mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren, sowie institutionelle Einheiten, die hauptsächlich Einkommen und Vermögen umverteilen.

2.112 Zum Sektor S.13 zählen z.B. folgende institutionelle Einheiten:

- a) staatliche Einheiten, die von Rechts wegen Rechtshoheit gegenüber anderen Einheiten im Wirtschaftsgebiet ausüben und für die Allgemeinheit nichtmarktbestimmte Güter bereitstellen und finanzieren;
- b) eine Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft, die eine staatliche Einheit ist, wenn ihre Produktion im Wesentlichen nichtmarktbestimmt ist und eine staatliche Einheit sie kontrolliert;
- c) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen produzieren und vom Staat kontrolliert werden;
- d) rechtlich selbständige Alterssicherungssysteme, an die Zwangsabgaben zu leisten sind und deren Mittel im Hinblick auf die Festlegung der Beiträge und Leistungen vom Staat verwaltet werden.

2.113 *Der Sektor Staat gliedert sich in vier Teilsektoren:*

- a) Bund (Zentralstaat) (S.1311),
- b) Länder (S.1312),
- c) Gemeinden (S.1313),

d) Sozialversicherung (S.1314).

Bund (Zentralstaat) (ohne Sozialversicherung) (S.1311)

2.114 Definition: Dieser Teilsektor umfasst alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung.

Zum Teilsektor S.1311 zählen ebenfalls die vom Bund (Zentralstaat) kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt.

Marktordnungsstellen, die ausschließlich oder hauptsächlich Subventionen gewähren, werden unter S.1311 erfasst. Diejenigen Stellen, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich im Ankauf, in der Lagerung und im Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Nahrungsmitteln besteht, werden unter S.11 erfasst.

Länder (ohne Sozialversicherung) (S.1312)

2.115 Definition: Dieser Teilsektor umfasst die Bundesländer, die als separate institutionelle Einheiten auf der Ebene unterhalb des Zentralstaates und oberhalb der lokalen Gebietskörperschaften (Gemeinden) staatliche Funktionen wahrnehmen, mit Ausnahme der Länderverwaltungen der Sozialversicherung.

Zum Teilsektor S.1312 zählen die von den Ländern kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit auf das Wirtschaftsgebiet der Länder beschränkt ist.

Gemeinden (ohne Sozialversicherung) (S.1313)

2.116 Definition: Dieser Teilsektor umfasst alle öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit auf einen örtlich begrenzten Teil des Wirtschaftsgebiets beschränkt ist, mit Ausnahme lokaler Stellen der Sozialversicherung.

Zum Teilsektor S.1313 zählen die von den Gemeinden kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit auf das Wirtschaftsgebiet der lokalen Gebietskörperschaften beschränkt ist.

Sozialversicherung (S.1314)

2.117 Definition: Der Teilsektor Sozialversicherung umfasst institutionelle Einheiten des Bundes (Zentralstaates), der Länder und der Gemeinden, deren Haupttätigkeit in der Gewährung von Sozialleistungen besteht und die folgende zwei Kriterien erfüllen:

- a) Bestimmte Bevölkerungsgruppen sind aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Teilnahme an dem System oder zu Beitragszahlung verpflichtet; und
- b) der Staat legt die Beiträge und Leistungen fest und übernimmt insofern, unabhängig von seiner Aufsichtsfunktion, einen Teil der Leitung.

Normalerweise gibt es zwischen der Höhe der Beiträge und dem Einzelrisiko des Versicherten keinen unmittelbaren Zusammenhang.

PRIVATE HAUSHALTE (S.14)

2.118 Definition: Der Sektor private Haushalte (S.14) besteht aus den Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Konsumenten und in ihrer Eigenschaft als Produzenten, die marktbestimmte Waren, nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen produzieren (Marktproduzenten), soweit die Produktion von Waren und Dienstleistungen nicht durch separate Einheiten, die als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden, erfolgt. Eingeschlossen sind Personen und Personengruppen, die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, die ausschließlich für die eigene Endverwendung bestimmt sind.

Mehrpersonenhaushalte als Konsumenten sind Personengruppen, die in der gleichen Wohnung leben, ihr Einkommen und Vermögen zusammenlegen und bestimmte Waren und Dienstleistungen, insbesondere die Wohnung und das Essen, gemeinsam verbrauchen.

Die Hauptmittel der privaten Haushalte sind folgende:

- a) Arbeitnehmerentgelt,
- b) Vermögenseinkommen,
- c) Transfers von anderen Sektoren,
- d) Einnahmen aus dem Verkauf von marktbestimmten Gütern und
- e) unterstellte Einnahmen aus der Produktion von Gütern, die für den eigenen Konsum produziert werden.

2.119 Im Sektor private Haushalte werden erfasst:

- a) Einzelpersonen und Personengruppen, deren Hauptfunktion der Konsum ist;
- b) Personen, die auf Dauer in Anstalten und Einrichtungen leben und in wirtschaftlichen Fragen nur geringe oder überhaupt keine Handlungs- oder Entscheidungsfreiheit genießen (beispielsweise in Klöstern lebende Mitglieder religiöser Orden, Langzeitpatienten in Krankenhäusern, lange Haftstrafen verbüßende Strafgefangene, auf Dauer in Altersheimen lebende ältere Menschen). Bei diesen Personen wird davon ausgegangen, dass sie eine einzige institutionelle Einheit, d. h. einen privaten Haushalt bilden;
- c) Einzelpersonen und Personengruppen, deren Hauptfunktion der Konsum ist und die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, die ausschließlich für die Eigenverwendung bestimmt sind. Im ESVG werden als Dienstleistung für den Eigenkonsum nur die Nutzung eigener Wohnungen und die Leistungen bezahlter Hausangestellter einbezogen;
- d) Einzelunternehmen und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit – soweit sie nicht als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden –, deren

Hauptfunktion darin besteht, marktbestimmte Waren und Dienstleistungen zu produzieren;

- e) private Organisationen ohne Erwerbszweck ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder mit eigener Rechtspersönlichkeit, die jedoch von geringer Bedeutung sind.

2.120 Im ESVG kann der Sektor private Haushalte in folgende Teilsektoren untergliedert werden:

- a) Selbständigenhaushalte (mit und ohne Arbeitnehmer) (S.141 und S.142),
- b) Arbeitnehmerhaushalte (S.143),
- c) Haushalte von Vermögenseinkommensempfängern (S.1441),
- d) Haushalte von Empfängern von Zahlungen aus Alterssicherungssystemen (S.1442),
- e) sonstige Nichterwerbstätigenhaushalte (S.1443).

2.121 Die Zuordnung der privaten Haushalte zu den Teilsektoren erfolgt anhand der größten Einkommenskategorie (Selbständigeneinkommen, Arbeitnehmerentgelt usw.) des privaten Haushalts insgesamt. Gibt es in einem Haushalt mehrere Empfänger der gleichen Einkommensart, so werden diese Einkommen bei der Anteilsbestimmung zusammengefasst.

Selbständigenhaushalte (mit und ohne Arbeitnehmer) (S.141 und S.142)

2.122 Definition: Der Teilsektor Selbständigenhaushalte (mit und ohne Arbeitnehmer) umfasst die privaten Haushalte, bei denen das Selbständigeneinkommen (B.3) die größte Einkommensquelle ist, selbst wenn dieses Einkommen weniger als die Hälfte des Haushaltseinkommens ausmacht. Selbständigeneinkommen werden im Rahmen der Produktion von Waren und Dienstleistungen in privaten Haushalten erwirtschaftet, und zwar in Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit oder ohne bezahlte Arbeitnehmer, die innerhalb des Sektors private Haushalte ausgewiesen werden.

Arbeitnehmerhaushalte (S.143)

2.123 Definition: Der Teilsektor Arbeitnehmerhaushalte umfasst die privaten Haushalte, bei denen das Arbeitnehmerentgelt (D.1) die größte Einkommensquelle des Haushalts darstellt.

Haushalte von Vermögenseinkommensempfängern (S.1441)

2.124 Definition: Der Teilsektor Haushalte von Vermögenseinkommensempfängern umfasst die privaten Haushalte, bei denen die Vermögenseinkommen (D.4) die größte Einkommensquelle des Haushalts darstellen.

Haushalte von Empfängern von Zahlungen aus Alterssicherungssystemen (S.1442)

- 2.125 Definition: Der Teilsektor Haushalte von Empfängern von Zahlungen aus Alterssicherungssystemen umfasst die privaten Haushalte, bei denen die Zahlungen aus Alterssicherungssystemen die größte Einkommensquelle des Haushalts darstellen.

Haushalte von Empfängern von Zahlungen aus Alterssicherungssystemen sind private Haushalte, die den größten Teil ihres Einkommens aus Altersruhegeldern oder sonstigen Renten einschließlich Alterssicherungsleistungen früherer Arbeitgeber beziehen.

Sonstige Nichterwerbstätigenhaushalte (S.1443)

- 2.126 Definition: Der Teilsektor sonstige Nichterwerbstätigenhaushalte umfasst die privaten Haushalte, bei denen die Transfereinkommen außer Zahlungen aus Alterssicherungssystemen die größte Einkommensquelle des Haushalts darstellen.

Nicht zu diesen Transfereinkommen zählen neben den Zahlungen aus Alterssicherungssystemen auch Vermögenseinkommen und Einkommen von Personen, die auf Dauer in Anstalten und ähnlichen Einrichtungen leben.

- 2.127 Liegen keine Angaben zu den relativen Beiträgen der Einkommensquellen des privaten Haushalts insgesamt vor, so wird als Kriterium für die Sektorzuordnung das Einkommen der Referenzperson herangezogen. Die Referenzperson eines privaten Haushalts ist die Person mit dem höchsten Einkommen. Ist nicht bekannt, welche Person das höchste Einkommen bezieht, so wird zur sektoralen Zuordnung des privaten Haushalts das Einkommen derjenigen Person herangezogen, die erklärt, dass sie die Referenzperson sei.
- 2.128 Die privaten Haushalte können auch nach anderen Gesichtspunkten untergliedert werden, z. B. nach dem Bereich der unternehmerischen Tätigkeit in landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Haushalte.

PRIVATE ORGANISATIONEN OHNE ERWERBSZWECK (S.15)

- 2.129 Definition: Der Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15) umfasst Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als private Nichtmarktproduzenten privaten Haushalten dienen. Ihre Hauptmittel stammen aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten leisten, aus Zahlungen des Staates sowie aus Vermögenseinkommen.
- 2.130 Organisationen von geringer Bedeutung sind nicht in den Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck einbezogen. Ihre Transaktionen werden zusammen mit denen der privaten Haushalte (S.14) ausgewiesen, da sie von den Transaktionen der Einheiten des letzteren Sektors nicht zu unterscheiden sind. Vom Staat kontrollierte nichtmarktbestimmte Organisationen ohne Erwerbszweck werden dem Sektor Staat zugeordnet.

Zum Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck zählen die folgenden wichtigsten Arten privater Organisationen ohne Erwerbszweck, die

nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen für private Haushalte bereitstellen, beispielsweise:

- a) Gewerkschaften, Fachverbände und wissenschaftliche Gesellschaften, Verbraucherverbände, politische Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften (einschließlich derjenigen, die vom Staat finanziert, jedoch nicht kontrolliert werden) sowie soziale und kulturelle Vereinigungen, Sport- und Freizeitvereine; und
- b) Wohlfahrtsverbände sowie Hilfswerke und Entwicklungshilfeorganisationen, die sich aus freiwilligen Sach- oder Geldtransfers anderer institutioneller Einheiten finanzieren.

Zum Sektor S.15 gehören auch Wohlfahrtsverbände sowie Hilfswerke und Entwicklungshilfeorganisationen im Dienst von gebietsfremden Einheiten, nicht jedoch Organisationen, deren Mitglieder einen festen Anspruch auf bestimmte Waren und Dienstleistungen haben.

ÜBRIGE WELT (S.2)

- 2.131 Definition: Die übrige Welt (S.2) ist eine Zusammenfassung von Einheiten, die nicht durch eine Funktion oder überwiegende Mittel gekennzeichnet sind. Sie fasst die gebietsfremden Einheiten zusammen, soweit sie Transaktionen mit gebietsansässigen institutionellen Einheiten durchführen oder andere Wirtschaftsbeziehungen mit gebietsansässigen Einheiten unterhalten. Die Konten der übrigen Welt sollen einen Gesamtüberblick über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Volkswirtschaft des betreffenden Landes und den Einheiten in der übrigen Welt geben. Die Organe und Einrichtungen der EU und internationale Organisationen werden hier miteinbezogen.
- 2.132 Die übrige Welt ist kein Sektor, für den das vollständige Kontensystem auszufüllen ist, wenngleich es zweckmäßig ist, die übrige Welt als einen Sektor zu behandeln. Sektoren werden als Teile der Gesamtwirtschaft gebildet, um bezüglich des wirtschaftlichen Verhaltens, der Zielsetzungen und der Funktionen gleichartige Gruppen gebietsansässiger institutioneller Einheiten zu erhalten. Eine derartige Einteilung findet für die übrige Welt nicht statt, vielmehr werden hier Transaktionen, sonstige Ströme, Finanzierungsvorgänge und Forderungen und Verbindlichkeiten von nichtfinanziellen und finanziellen Kapitalgesellschaften, Organisationen ohne Erwerbszweck, privaten Haushalten und des Staates mit gebietsfremden institutionellen Einheiten gemeinsam erfasst.
- 2.133 Die Konten der übrigen Welt erfassen alle Transaktionen zwischen gebietsansässigen institutionellen Einheiten und gebietsfremden Einheiten; dabei gibt es folgende Ausnahmen:
- a) Von gebietsansässigen Einheiten erbrachte Verkehrsdienstleistungen (bis zur Grenze des ausführenden Landes) im Zusammenhang mit Wareneinfuhren werden im Konto der übrigen Welt zum fob-Wert der Einfuhren erfasst, obwohl es sich um eine Leistung gebietsansässiger Einheiten handelt;
 - b) Inländische Transaktionen mit Auslandsforderungen zwischen Gebietsansässigen verschiedener inländischer Sektoren werden im aufgegliederten Außenkonto der Finanzierungsströme erfasst. Diese

Transaktionen verändern nicht die finanzielle Position des Landes gegenüber der übrigen Welt; sie führen zu einer Veränderung der finanziellen Beziehungen jedes Sektors mit der übrigen Welt;

- c) Die Transaktionen zwischen Gebietsfremden, die sich auf Forderungen gegenüber Gebietsansässigen beziehen, werden, wenn die Gebietsfremden verschiedenen Ländergruppen angehören, im regional gegliederten Konto für die übrige Welt erfasst. Obwohl diese Transaktionen nicht die finanziellen Verbindlichkeiten des Landes gegenüber der übrigen Welt insgesamt verändern, führen sie zu einer Veränderung der finanziellen Verbindlichkeiten des Landes gegenüber Teilen der übrigen Welt.

2.134 Der Sektor übrige Welt (S.2) gliedert sich in:

- a) Mitgliedstaaten und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (S.21):
 - 1. Mitgliedstaaten der Europäischen Union (S.211);
 - 2. Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (S.212);
- b) Nichtmitgliedstaaten und gebietsfremde internationale Organisationen (S.22).

SEKTORALE ZUORDNUNG DER PRODUZIERENDEN EINHEITEN NACH DER RECHTSFORM

2.135 Im Folgenden (siehe 2.94 bis 2.101) werden die Grundsätze der sektoralen Zurechnung der produzierenden Einheiten zusammengefasst, und zwar ausgehend von den gebräuchlichen Bezeichnungen der Rechtsformen dieser Einheiten.

2.136 Private und öffentliche Kapitalgesellschaften als Marktproduzenten werden zugeordnet:

- a) wenn sie hauptsächlich Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, dem Sektor S.11 nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- b) dem Sektor S.12 finanzielle Kapitalgesellschaften, wenn sie hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten bzw. damit verbundene Tätigkeiten ausüben.

2.137 Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit als Marktproduzenten werden zugeordnet:

- a) wenn sie hauptsächlich Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, dem Sektor S.11 nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften;
- b) dem Sektor S.12 finanzielle Kapitalgesellschaften, wenn sie hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten bzw. damit verbundene Tätigkeiten ausüben.

2.138 Öffentliche Produzenten mit besonderem Statut, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht, werden als Marktproduzenten zugeordnet:

- a) wenn sie hauptsächlich Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, dem Sektor S.11 nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften;

- b) dem Sektor S.12 finanzielle Kapitalgesellschaften, wenn sie hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten bzw. damit verbundene Tätigkeiten ausüben.
- 2.139 Öffentliche Produzenten ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden zugeordnet,
- a) wenn sie Quasi-Kapitalgesellschaften sind:
 - 1. wenn sie hauptsächlich Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, dem Sektor S.11 nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften;
 - 2. dem Sektor S.12 finanzielle Kapitalgesellschaften, wenn sie hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten bzw. damit verbundene Tätigkeiten ausüben.
 - b) wenn sie keine Quasi-Kapitalgesellschaften sind: dem Sektor S.13 Staat, und zwar als Teil der Einheiten, von denen sie kontrolliert werden.
- 2.140 Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit werden zugeordnet:
- a) dem Sektor S.11 nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, wenn sie als Marktproduzenten hauptsächlich Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren;
 - b) dem Sektor S.12 finanzielle Kapitalgesellschaften, wenn sie hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten bzw. damit verbundene Tätigkeiten ausüben;
 - c) als sonstige Nichtmarktproduzenten:
 - 1. dem Sektor S.13 Staat, wenn sie öffentliche Produzenten sind, die vom Staat kontrolliert werden;
 - 2. dem Sektor S.15 private Organisationen ohne Erwerbszweck, wenn sie private Produzenten sind.
- 2.141 Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Einzelunternehmen werden als Marktproduzenten zugeordnet,
- a) wenn sie Quasi-Kapitalgesellschaften sind:
 - 1. wenn sie hauptsächlich Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, dem Sektor S.11 nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften;
 - 2. dem Sektor S.12 finanzielle Kapitalgesellschaften, wenn sie hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten bzw. damit verbundene Tätigkeiten ausüben;
 - b) wenn sie keine Quasi-Kapitalgesellschaften sind, dem Sektor S.14 private Haushalte.
- 2.142 Hauptverwaltungen werden zugeordnet:

- a) dem Sektor S.11 nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, wenn der Konzern Marktproduzenten umfasst, die überwiegend Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren (siehe 2.23 e);
- b) dem Sektor S.12 finanzielle Kapitalgesellschaften, wenn der Konzern überwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten ausübt (siehe 2.40 e).

Holdingsgesellschaften, die die Vermögenswerte einer Gruppe von Tochterunternehmen halten, werden stets als finanzielle Kapitalgesellschaften behandelt. Holdingsgesellschaften halten die Vermögenswerte eines Unternehmenskonzerns, nehmen im Hinblick auf den Konzern aber keine Führungsaufgaben wahr.

2.143 Tabelle 2.5 stellt die einzelnen Fälle schematisch dar.

Tabelle 2.5 – Sektorale Zuordnung der produzierenden Einheiten nach der Rechtsform

Produzententyp		Marktproduzenten (Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen)	Marktproduzenten (finanzielle Dienstleistungen)	Sonstige Nichtmarktproduzenten	
Rechtsform					
Private und öffentliche Kapitalgesellschaften		S.11 nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 finanzielle Kapitalgesellschaften	Öffentliche	Private
Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit		S.11 nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 finanzielle Kapitalgesellschaften		
Öffentliche Produzenten mit eigener Rechtspersönlichkeit durch besonderes Statut		S.11 nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 finanzielle Kapitalgesellschaften		
Öffentliche Produzenten ohne eigene Rechtspersönlichkeit	Quasi-Kapitalgesellschaften	S.11 nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	
	Übrige				
Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit		S.11 nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	
Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit	Quasi-Kapitalgesellschaften	S.11 nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	S.15 private Organisationen ohne Erwerbszweck
	Übrige	S.14 private Haushalte	S.14 private Haushalte		
Einzelunternehmen	Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen	S.11 nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
	Finanzielle Dienstleistungen		S.12 finanzielle Kapitalgesellschaften		

ÖRTLICHE FACHLICHE EINHEITEN UND WIRTSCHAFTSBEREICHE

- 2.144 Meist finden in institutionellen Einheiten mehrere Arten von Produktionstätigkeiten (im Folgenden „Tätigkeiten“ genannt) statt. Es kann sich dabei neben der Haupttätigkeit um mehrere Nebentätigkeiten sowie um Hilfstätigkeiten handeln.
- 2.145 Eine Tätigkeit ist der Einsatz von Produktionsmitteln wie Produktionsanlagen, Arbeitskraft, Produktionstechniken und -kenntnissen sowie von Vorprodukten zur Erzeugung neuer Waren und Dienstleistungen einer bestimmten Art. Somit wird eine Tätigkeit durch die eingesetzten Erzeugnisse, den Produktionsprozess und die produzierten Güter charakterisiert.
- Die Tätigkeiten können mit Bezug auf eine Ebene der NACE Rev. 2 (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) definiert werden.
- 2.146 Wenn eine Einheit mehrere Tätigkeiten ausübt, werden diese – jedoch ohne die Hilfstätigkeiten (siehe 3.12) – nach der Wertschöpfung aufgeteilt. Die Tätigkeit mit dem größten Wertschöpfungsanteil ist die Haupttätigkeit, die übrigen sind Nebentätigkeiten.
- 2.147 Um die Produktion und die Verwendung der Waren und Dienstleistungen möglichst gut analysieren zu können, sollten Darstellungseinheiten gewählt werden, die die ökonomisch-technischen Zusammenhänge am besten widerspiegeln. Die institutionellen Einheiten sollten daher in kleinere, mit Hinblick auf die Produktion homogenere Einheiten aufgeteilt werden. Um dieser Anforderung operationell gerecht zu werden, wird das Konzept der örtlichen fachlichen Einheit eingeführt.

Örtliche fachliche Einheit

- 2.148 Definition: Die örtliche fachliche Einheit (örtliche FE) ist der Teil einer FE, der einer örtlichen Einheit entspricht. Im SNA und in der ISIC Rev. 4 wird die örtliche fachliche Einheit „Establishment“ genannt. Die FE fasst innerhalb einer institutionellen Einheit sämtliche Teile zusammen, die zur Ausübung einer Produktionstätigkeit auf vierstelliger Ebene (Klasse) der Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2) beitragen. Es handelt sich um eine Einheit, die einer oder mehreren operationellen Unterabteilungen einer institutionellen Einheit entspricht. Die institutionelle Einheit muss über ein Informationssystem verfügen, das es ermöglicht, für jede örtliche FE mindestens den Produktionswert, die Vorleistungen, die Arbeitnehmerentgelte, den Betriebsüberschuss, die Beschäftigten und die Bruttoanlageinvestitionen festzustellen oder zu berechnen.
- Die örtliche Einheit ist eine institutionelle Einheit, die an einem räumlich festgestellten Ort Waren oder Dienstleistungen produziert.
- Eine örtliche FE kann einer produzierenden institutionellen Einheit entsprechen, sie kann jedoch nie zu zwei verschiedenen institutionellen Einheiten gehören.
- 2.149 Wenn eine Waren oder Dienstleistungen produzierende institutionelle Einheit eine Haupttätigkeit und eine oder mehrere Nebentätigkeiten ausübt, wird sie in eine entsprechende Zahl von FE zerlegt, wobei die Nebentätigkeiten in andere Positionen

der Systematik eingeordnet werden als die Haupttätigkeit. Hilfstätigkeiten werden nicht von den Haupt- oder Nebentätigkeiten getrennt. Eine FE kann jedoch zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit auch Nebentätigkeiten ausüben, die anhand der Rechnungslegungsunterlagen nicht ausgesondert werden können. In diesem Fall kann eine FE eine oder mehrere Nebentätigkeiten umfassen.

Wirtschaftsbereich

2.150 Definition: Ein Wirtschaftsbereich umfasst eine Gruppe örtlicher FE, die gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben. Auf der tiefsten Gliederungsstufe umfasst ein Wirtschaftsbereich alle örtlichen FE, die einer (vierstelligen) Klasse der NACE Rev. 2 angehören und demnach die Tätigkeiten ausüben, die zu der entsprechenden NACE-Position gehören.

Wirtschaftsbereiche umfassen sowohl örtliche FE, die marktbestimmte Waren und Dienstleistungen produzieren, als auch örtliche FE, die nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen produzieren. Definitionsgemäß umfasst ein Wirtschaftsbereich eine Gruppe örtlicher FE, die die gleiche Art von Produktionstätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob die institutionellen Einheiten, denen sie angehören, Marktproduzenten oder Nichtmarktproduzenten sind.

2.151 Wirtschaftsbereiche werden eingeteilt in:

- a) Wirtschaftsbereiche, die marktbestimmte Waren und Dienstleistungen (marktbestimmte Wirtschaftsbereiche) sowie Waren und Dienstleistungen für den eigenen Konsum erzeugen; Dienstleistungen für den eigenen Konsum sind lediglich Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz und von bezahlten Hausangestellten erbrachte häusliche Dienste;
- b) Wirtschaftsbereiche, die nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen des Staates erzeugen: nichtmarktbestimmte Wirtschaftsbereiche des Staates;
- c) Wirtschaftsbereiche, die nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck erzeugen: nichtmarktbestimmte Wirtschaftsbereiche der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.

Klassifikation der Wirtschaftsbereiche

2.152 Die Zusammenfassung örtlicher FE zu Wirtschaftsbereichen erfolgt nach der Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2).

HOMOGENE PRODUKTIONSEINHEITEN UND HOMOGENE PRODUKTIONSBEREICHE

2.153 Zur Analyse des Produktionsprozesses eignet sich am besten die homogene Produktionseinheit. Die homogene Produktionseinheit ist durch eine Tätigkeit gekennzeichnet, die mithilfe der eingesetzten Produktionsfaktoren, des Produktionsprozesses und der produzierten Güter identifiziert werden kann.

Homogene Produktionseinheit

- 2.154 Definition: Eine homogene Produktionseinheit führt eine Tätigkeit aus, die mithilfe der eingesetzten Produktionsfaktoren, des Produktionsprozesses und der produzierten Güter identifiziert werden kann. Die eingesetzten und produzierten Güter werden nach ihrer Beschaffenheit, ihrem Verarbeitungsgrad und der angewandten Produktionstechnik unterschieden. Sie lassen sich anhand einer Güterklassifikation identifizieren (Classification of Products by Activity – CPA). Die CPA ist eine Güterklassifikation, deren Positionen den Wirtschaftszweigen, in denen die Güter produziert werden, d. h. den Positionen der NACE Rev. 2, voll entsprechen.

Homogener Produktionsbereich

- 2.155 Definition: Der homogene Produktionsbereich ist eine Zusammenfassung von homogenen Produktionseinheiten. Die in einem homogenen Produktionsbereich zusammengefassten Tätigkeiten werden durch eine Güterklassifikation bestimmt. Ein homogener Produktionsbereich stellt die in der Klassifikation bezeichneten Waren und Dienstleistungen her, und zwar alle und nur diese.
- 2.156 Homogene Produktionsbereiche dienen der Wirtschaftsanalyse. Die homogenen Produktionseinheiten können im Allgemeinen nicht unmittelbar beobachtet werden. Vielmehr müssen die Angaben aus den statistischen Erhebungen so umgeformt werden, dass man Ergebnisse für homogene Produktionseinheiten erhält.